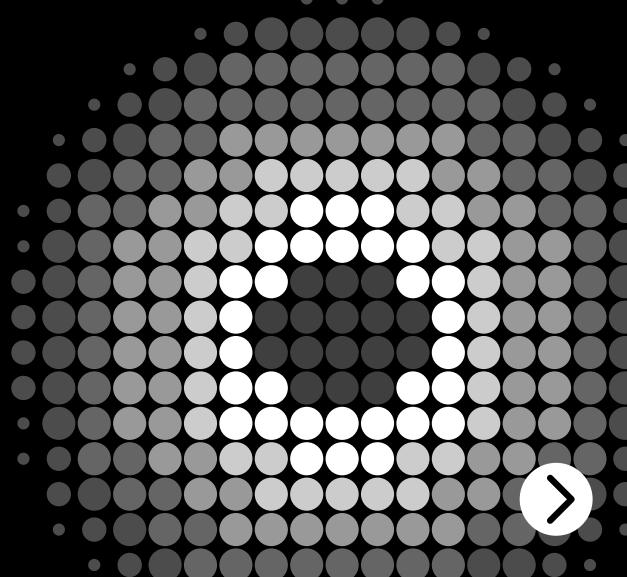
# **Corporate Governance Inside**

Sustainable Corporate Governance

**Zum Online-Magazin** 



Deloitte.

# Inhaltsverzeichnis

**Sustainable Corporate** Governance

Nachhaltigkeit: Herausforderung für den Aufsichtsrat

0

Sustainable Corporate Governance

0

Der zweite Financial Expert

Economic Outlook

**Audit & Assurance** 

05

Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Zukunft

0

Klimarisiken im IFRS-Abschluss

**Accounting & Tax** 

Die Tätigkeit des Aufsichtsrats in der Umsatzsteuer

0

Steuern aus Sicht des Aufsichtsrates

0

Legislation & Jurisdiction

Zweites Führungspositionen-Gesetz

0

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

0

Veranstaltungen & **Aktuelles** 

Veranstaltungen und aktuelle News der Executive & Board Programs im Überlick.





Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen hiermit die zweite Ausgabe 2021 unserer Publikation "Corporate Governance Inside" anbieten zu können – im gewohnten Online-Format.

Mit "Corporate Governance Inside" offerieren wir Beiträge rund um ein Leitthema, das für Aufsichtsräte, Beiräte und Verwaltungsräte im Rahmen ihrer Tätigkeit von hohem Interesse ist. Dabei lassen wir auch Corporate-Governance-Praktiker mit ihren Erfahrungen zu Wort kommen. Darüber hinaus bieten wir in einem Rubrikenteil aktuelle Informationen, die für Mandatsträger für eine verantwortungsvolle Unternehmens- überwachung und -begleitung von Bedeutung sind, damit Sie stets über wesentliche Neuerungen in den Bereichen Audit & Assurance, Accounting & Tax sowie Jurisdiction & Legislation informiert sind. Wir möchten Ihnen Inspiration für Ihre Tätigkeit geben. Zudem weisen wir Sie auf interessante Veranstaltungen hin.

In der vorliegenden Ausgabe widmen wir uns dem Leitthema "Sustainable Corporate Governance", dies vor dem Hintergrund der aktuell diskutierten Vorhaben der EU-Kommission im Zuge des Green Deal. Aufgrund des immer stärker sichtbar werdenden Klimawandels sowie der Diskussion in Öffentlichkeit und Politik, wie nachhaltiges Wirtschaften gelingen soll, rückt die

aktuelle und zukünftige Regulierung der nachhaltigen Unternehmensführung (Sustainable Corporate Governance) stärker in den Fokus von Vorstand, Aufsichtsrat und Investoren. Auch tritt schon seit einigen Jahren am Kapitalmarkt und in der Regulierung zunehmend das sogenannte "Environmental, Social & Governance"-(ESG-) Konzept in den Fokus der Diskussion, welches

die gleichwertige Berücksichtigung von Ökologie, Sozialem und "guter" Unternehmensführung einfordert. Ein wichtiger Meilenstein ist hier die sog. EU-Taxonomie-Verordnung und ihre Verlinkung zur CSR-Berichterstattung. Nicht nur die Realwirtschaft, auch die Finanzwirtschaft und Finanzmarktteilnehmer müssen nach der sog. Sustainable Disclosure Directive künftig mehr über ESG berichten. Aus deutscher Sicht erleben wir in den letzten Jahren ebenfalls Regulierungen im Bereich der Nachhaltigkeit. Bei der Umsetzung der zweiten EU-Aktionärsrechte-Richtlinie durch das ARUG II Ende 2019 hatte der deutsche Gesetzgeber bereits klargestellt, dass die variable Vorstandsvergütung bei börsennotierten Gesellschaften auch Umwelt- und Sozialbelange berücksichtigen muss. Es gibt also eine Fülle von Sustainable-Corporate-Governance-Entwicklungen mit großer Ausstrahlungswirkung für die Überwachungstätigkeit im Aufsichtsrat. Daher widmen wir uns in der vorliegenden Ausgabe diesem Themenkreis als Schwerpunkt.

Interessante Einblicke in die Sichtweise der aktuellen Aufsichtsratspraxis auf das Thema Nachhaltigkeit und Sustainable Corporate Governance bringt zunächst unsere diesjährige Aufsichtsrats-Panelbefragung von über 70 Mandatsträgern,durchgeführt mit der Zeitschrift "Der Aufsichtsrat" und Herrn Professor Dr. Patrick Velte, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Accounting, Auditing und Corporate Governance, Leuphana Universität Lüneburg. Einen umfassenden Überblick zu den aktuellen und kommenden Entwicklungen der

Sustainable Corporate Governance liefert unser Kollege Dr. Claus Buhleier in seinem ausführlichen Beitrag.

Daniela Mattheus, Präsidentin des Financial Experts e.V. und Mitglied des Aufsichtsrates der Commerzbank AG sowie der Autobahn GmbH, erläutert ihre Sichtweise auf die Rolle und Aufgaben des durch das FISG eingeführten zweiten Finanzexperten des Aufsichtsrates mit Sachverstand rund um die Abschlussprüfung. Wie gewohnt, stellt Dr. Alexander Börsch, unser Chefökonom und Leiter Research, die aktuellen makroökonomischen Trends mit seinen Beobachtungen aus den neueren Entwicklungen im Zuge der COVID-19-Krise dar, verbunden mit einem spannenden Ausblick für das Jahr 2022.

Im Rubrikenteil finden Sie zunächst einen ausführlichen Ausblick auf die künftigen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die bereits in der näheren Zukunft einen erweiterten Kreis von Unternehmen mit zusätzlichen Berichterstattungspflichten beschäftigen wird. Spannend dürfte auch die Darstellung möglicher Auswirkungen von Klimarisiken auf die finanzielle Berichterstattung nach IFRS sein, immerhin auch ausgewählt als Prüfungsschwerpunkt der Regulatoren im kommenden Jahr.

Für Mandatsträger im Aufsichtsrat ist sicher auch die geänderte umsatzsteuerliche Behandlung der Mandatstätigkeit von besonderer, ggfs. auch persönlicher Relevanz. Dazu kommt ein Blick auf wichtige Steuerthemen für Aufsichts-

räte, da auch steuerliche Risiken in der Überwachungstätigkeit an Bedeutung gewonnen haben, nicht zuletzt aufgrund der Diskussion in der Öffentlichkeit.

Von weiterem Interesse aus Sicht der Überwachungsorgane dürften zudem die Überblicke zu den neuen Anforderungen des FüPoG II sein, mit Relevanz auch für aktuelle Vorstandsbesetzungsfragen, wie auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, welches eine sehr viel stringentere, systematische Betrachtung der Lieferketten im Risikomanagement zur Folge haben wird.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback und wünschen eine anregende Lektüre.



**Christoph Schenk**Managing Partner Audit & Assurance



**Dr. Arno Probst**Partner Audit & Assurance
Leiter Board Programs



01

Nachhaltigkeit: Herausforderung für den Aufsichtsrat

Bei unserer diesjährigen Befragung von Aufsichtsräten gemeinsam mit der Zeitschrift "Der Aufsichtsrat" aus dem Handelsblatt Fachverlag geht es im Schwerpunkt um den Themenkomplex Nachhaltigkeit. Damit sollen die Erfahrungen der Mandatsträger im Hinblick auf den praktischen Umgang mit diesem sehr aktuellen Thema und sich daraus ergebenden Fragestellungen erfasst werden.

Bezüglich des Teilnehmerkreises setzt sich der Generationswechsel im Panel erkennbar fort: 14 Interviewpartner (19,2%) konnten erstmals gewonnen werden. Zusammen mit denen, die zum zweiten Mal (19, entspricht 26,0%) teilgenommen haben, sind damit 45 Prozent der Interviewpartner in den vergangenen zwei Jahren neu hinzugekommen. Die von allen Befragten gehaltene Mandatsanzahl hat mit 2,86 einen neuen Tiefpunkt erreicht und bestätigt damit, dass erfreulicherweise zunehmend eine

Konzentration auf einige wenige aktive Mandate zu beobachten ist. In der Gesamtschau konnte die Erfahrung aus insgesamt 210 Gesellschaften erhoben werden. Und: Bei den Interviewten handelt es sich um 49 Männer und 24 Frauen (32,9%, + 7% zu 2020). Interessant ist auch: Das Durchschnittsalter der befragten Männer (65,1 Jahre) lag deutlich über dem der befragten Frauen (52 Jahre). Man kann von einem Generationswechsel sprechen.



#### **Panel-Ergebnisse**

#### 1. Hintergrund

Der Themenkomplex Nachhaltigkeit wurde in drei mehrfach unterteilten Abschnitten untersucht. Neben Fragen zur Betroffenheit des Geschäftsmodells der Mandatsunternehmen der Teilnehmer im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte (alle "Environmental, Social & Governance"-[ESG-]Implikationen) und die Intensität der Befassung im Aufsichtsrat insgesamt standen Einschätzungen zur Bedeutung und prüferischen Behandlung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zu den aktuell diskutierten weitergehenden Überlegungen der EU zur Sustainable Corporate Governance im Vordergrund. Den Ausgangspunkt der Befragung bildet die aktuell starke Präsenz des Themas in der gesellschaftlichen bzw. wirtschaftspolitischen Diskussion: Zum einen ergeben sich daraus Herausforderungen bezüglich der Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle von Unternehmen und die langfristig erfolgreiche Unternehmensstrategie, zum anderen stellen sich Fragen im Hinblick auf die Ausweitung der damit verbundenen Regulatorik und Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung sowie die Corporate-Governance-Systeme. Der Aufsichtsrat als Sparringspartner des Vorstands und Überwachungsorgan ist dabei doppelt gefordert.

### 2. Betroffenheit und Befassung im Aufsichtsrat

Etwa ein Drittel (34%) der Unternehmen ist nach Meinung ihrer Aufsichtsräte stark vom Thema Nachhaltigkeit betroffen und erwartet sehr grundlegende Veränderungen des Geschäftsmodells durch Nachhaltigkeitsentwicklungen, verbunden mit einschneidenden Maßnahmen. Ein weiteres Drittel (31,9%) geht von einer mittleren Betroffenheit aus, die viele Einzelmaßnahmen erfordert, aber keine grundlegenden Auswirkungen auf das Geschäftsmodell hat. 12,1 Prozent der Befragten sehen ihr Geschäftsmodell sogar als "nachhaltigkeitsgetrieben" an, d.h., sie profitieren von den aktuellen bzw. zu erwartenden Entwicklungen. Lediglich etwa ein Fünftel der Unternehmen sieht sich nur wenig beeinflusst vom Thema. Im Zuge der Beantwortung wurden insgesamt weitere persönliche Anmerkungen gegeben: sicher auch ein Zeichen für die Aktualität und z.T. emotionale Betroffenheit der Mandatsträger selbst.

Dabei wurde interessanterweise deutlich, dass mit 43 Prozent der Nennungen der Schwerpunkt der Anmerkungen im Bereich der ökologischen Aspekte lag, während die Bereiche Social (13,7%) und Governance (12,5%) deutlich weniger Resonanz hervorbrachten, vermutlich ein nicht überraschendes Bild der praktischen Wahrnehmung dieser Themenvielfalt.

In einem zweiten Schritt wurden die Interviewten aufgefordert, ihre aktuelle Praxis der Befassung und Diskussion zur Nachhaltigkeit im Aufsichtsrat einzuschätzen. Die Durchschnittsbewertung der 73 hierzu sich Äußernden beträgt im arithmetischen Mittel 3,87. Damit bewerten die Befragten die Praxis der Befassung in ihren Aufsichtsräten im Durchschnitt mit einer Tendenz zu "intensiv" (Skalawert 4). Eine deutliche Mehrheit der Interviewten (zusammen 63%) sieht die Gremienbefassung zwischen "intensiv" und "sehr intensiv" (19,2%) an. Lediglich 5,5 Prozent sprechen von einer wenig intensiven Befassung, 16,4 Prozent schätzen die Befassungsintensität als "neutral" ein. Damit ist das Thema immerhin in die Diskussion einer deutlichen Mehrheit der Aufsichtsräte signifikant eingezogen, auch wenn man sich wundern mag, dass etwa ein Fünftel der Teilnehmer damit offenbar (noch) wenig bis gar nicht befasst ist.

Befragt nach der Qualität der geführten Diskussionen zur Nachhaltigkeit haben 74 Prozent der Befragten konkrete Verbesserungsvorschläge angeführt. Dabei steht mit 23 Nennungen der grundsätzliche Wunsch nach einer noch inten-

siveren Befassung mit dem Thema Nachhaltigkeit im Vordergrund. Die weiteren Nennungen betreffen insbesondere die Konkretisierung von Diskussions- und Themeninhalten (22), die Ressourcen zur Bearbeitung (5), Mindset und Haltung zum Thema Nachhaltigkeit (8) wie auch die Qualifizierung des Gremiums für das Thema (8) sowie die Zielvorgaben an den Vorstand (4). Es gibt also noch viel Verbesserungspotenzial aus Sicht von etwa drei Viertel der Befragten. Überwältigende 84,9 Prozent der Teilnehmer gehen entsprechend davon aus, dass die Intensität der Befassung des Aufsichtsrats mit dem Thema dauerhaft zunehmen wird. Bei der Frage, welche konkreten Herausforderungen Gegenstand der Gremienbefassung waren, geben mit 73,6 Prozent fast drei Viertel der Befragten die Auswirkungen auf Geschäftsmodell und Strategie an, gefolgt von der CSR-Berichterstattung inklusive deren Überwachung im Rahmen der Corporate-Governance-Systeme (54,2%). Daneben gibt es eine Vielzahl von weiteren Themen, wobei wiederum die ökologischen Aspekte im Vordergrund stehen, aber auch beispielsweise Green Finance und Soziales.

"Nachhaltigkeit ist im Aufsichtsrat angekommen, Intensität und Tiefe der Befassung wird aber noch deutlich zunehmen."



**Dr. Arno Probst**Partner Audit & Assurance
Leiter Board Programs
Deloitte

#### 3. CSR-Berichterstattung

In einem zweiten Fragenblock wurde die aktuelle CSR-Berichterstattung durch den Aufsichtsrat thematisiert. Erster Schwerpunkt war es, aus einer Auswahl von sieben vorgegebenen Aussagen rund um die CSR-Berichterstattung diejenigen auszuwählen, die aus der eigenen Mandatsperspektive besonders relevant erscheinen. Hier sticht hervor, dass eine überwältigende Mehrheit (90,1%) die Aussage über die große Herausforderung bei der verlässlichen Erhebung der qualitativen und quantitativen Daten und deren Nachweise im Rahmen der Corporate-Governance-Systeme bestätigt. Zudem sehen 76,1 Prozent einen Trend der deutlichen Zunahme der Bedeutung der nicht-finanziellen Berichterstattung. Auch wenn heute noch 43,7 Prozent der Nennungen der nicht-finanziellen Berichterstattung "bei Weitem" nicht den Stellenwert der Finanzberichterstattung zumessen, trifft mit 42,3 Prozent fast die gleiche Anzahl die Aussage, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung künftig in der Relevanz mit der Finanzberichterstattung gleichauf sein wird. In diesem Zusammenhang wird daher auch die Notwendigkeit eines international einheitlichen Regelwerkes (vergleichbar den IFRS in der Finanzberichterstattung) zur Orientierung und Vergleichbarkeit betont (66,2%).

#### 4. Sustainable Corporate Governance

Als drittes Thema stand die Einschätzung der befragten Aufsichtsräte zu weiteren Reformüberlegungen zur rechtlichen Verankerung der Nachhaltigkeit im Rahmen der Corporate Governance im Vordergrund. Bei diesem aktuell diskutierten "Sustainable Corporate Governance"-Rahmen geht es u.a. darum, Unternehmensleitungen auf die Interessen aller relevanten Stakeholder (nicht nur Shareholder) zu verpflichten. Als "Vorbote" dieses Gedankens wurde in den Niederlanden kürzlich ein spektakuläres Gerichtsurteil gefällt, das verschiedene Interessengruppen und Verbände gegen das Unternehmen Shell erstritten haben und Shell zunächst zu einer beschleunigten Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verpflichtet hat. Die Befragten sollten als Erstes aus einer Auswahl von nur zwei Aussagen ihrer grundsätzlichen Auffassung zu diesen Überlegungen Ausdruck verleihen. Dabei wurde deutlich, dass mit 54.2 Prozent der Antwortenden mehr als die Hälfte eine derartige gesetzliche Verpflichtung vor dem Hintergrund der Shareholder-Interessen für zu weitgehend halten. Lediglich ein knappes Fünftel (19,4%) kann sich eine Erweiterung auf Stakeholder-Interessen vorstellen. Dabei steht in den weiteren Äußerungen der Gedanke im Vordergrund, dass es allein auf

freiwilliger Basis nicht gelingen wird, die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, wobei allerdings auch bei den Befürwortern Wirtschaftlichkeitsaspekte angemahnt werden. Interessant ist, dass weitere 26,4 Prozent der Befragten sich für keine der zwei vorgegebenen Alternativen haben entscheiden können. Dies zeigt einmal mehr die ambivalenten Auffassungen der Teilnehmer bei diesem Thema.

#### **Ergebnis und Ausblick**

Mit den Ergebnissen der Aufsichtsrats-Panel-Befragung liegt ein aktuelles Stimmungsbild zu den Herausforderungen rund um das Thema Nachhaltigkeit für den Aufsichtsrat vor. Es zeigt, dass das Thema inzwischen in den Aufsichtsräten weitgehend "angekommen" ist. Intensität und Qualität der Gremienbefassung sind aber wie zu erwarten - noch ausbaufähig. Auf erhebliche Vorbehalte der Mandatsträger treffen die politischen Bestrebungen zur verstärkten rechtlichen Verankerung der Stakeholder-Interessen in der Corporate Governance. Summa summarum lässt sich aber sagen: Der "Nachhaltigkeits-Zug" des Aufsichtsrats nimmt durchaus Fahrt auf, vielleicht auch im Kontext eines Generationenwechsels nicht nur in unserem Panel? Das ist auch nötig, denn es ist einiges in der Pipelie: Mit Regulierungsentwürfen der EU-Kommission zur "Sustainable Corporate Governance" wird in den kommenden Wochen zu rechnen sein. Analog zum deutschen Lieferkettengesetz ist zum einen der Erlass einer Richtlinie zum nachhaltigen Lieferkettenmanagement auf EU-Ebene geplant. Diese soll voraussichtlich weitaus restriktiver ausfallen als das deutsche Lieferkettengesetz (z.B. zivilrechtliche Haftung für ein unzureichendes Risikomanagement in der Wertschöpfungskette). Zum anderen wird derzeit kontrovers auf EU-Ebene diskutiert, zusätzlich auf Ebene des Vorstands und Aufsichtsrats Regulierungen zu erlassen, um die Anreize für ein Nachhaltigkeitsmanagement zu stärken. Möglich wären die zwingende Implementierung von Nachhaltigkeitsexpert:innen auf Ebene des Vorstands und Aufsichtsrats, die zwingende Berücksichtigung von Umweltund Sozialfaktoren in der Vorstandsvergütung analog zum deutschen Vorgehen nach dem ARUG II 2019 sowie die Erweiterung der unternehmerischen Risikomanagementsysteme um Umwelt- und Sozialfaktoren in den Mitgliedstaaten. Insofern könnte die Nachhaltigkeit zur DNA der künftigen Aufsichtsratsarbeit werden.

#### **Ihre Kontakte**

#### **Dr. Arno Probst**

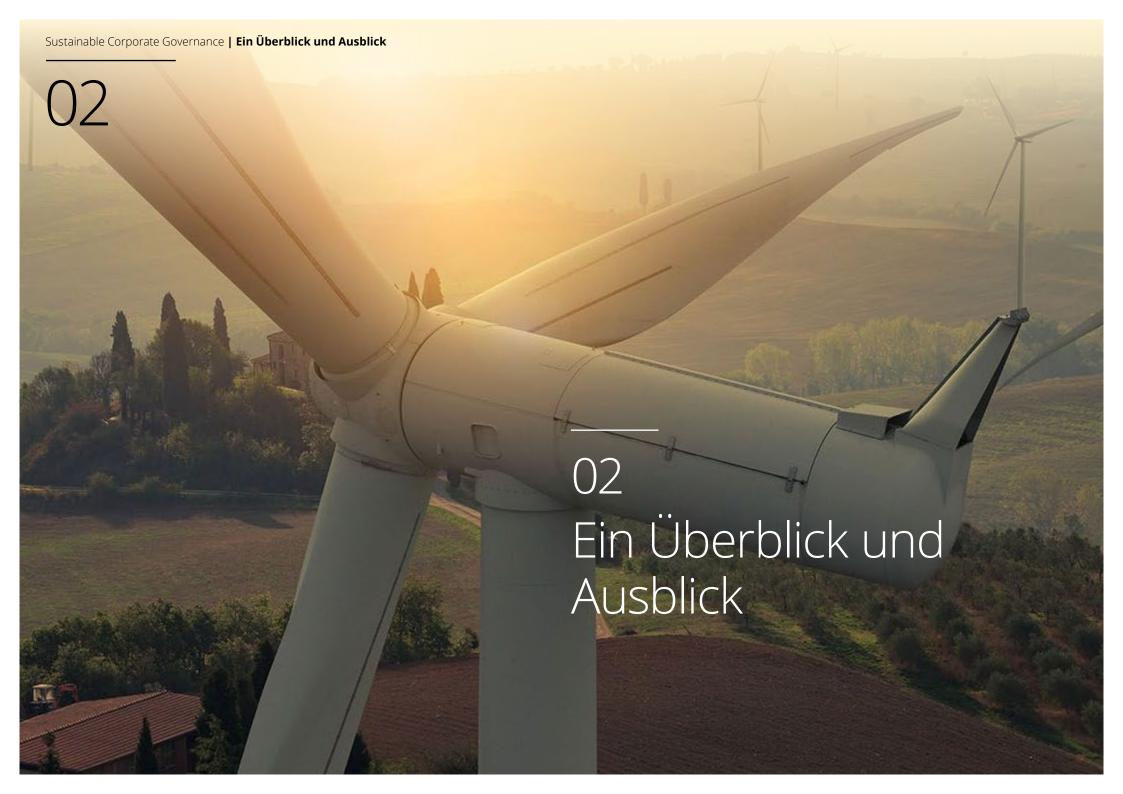
Partner | Audit & Assurance Leiter Board Programs Deloitte aprobst@deloitte.de

#### **Prof. Dr. Patrick Velte**

Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Accounting, Auditing und Corporate Governance, Leuphana Universität Lüneburg patrick.velte@leuphana.de

Hier können Sie sich die vollständigen Ergebnisse der Panelbefragung 2021 als PDF herunterladen.

> Download



Vor dem Hintergrund des immer stärker sichtbar werdenden Klimawandels sowie der Diskussion in Öffentlichkeit und Politik, wie nachhaltiges Wirtschaften gelingen soll, rückt die aktuelle und zukünftige Regulierung der nachhaltigen Unternehmensführung (Sustainable Corporate Governance) stärker in den Fokus von Vorstand, Aufsichtsrat und Investoren.<sup>1</sup>

Schon seit 2017 verdeutlicht der Deutsche Corporate Governance Kodex die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Diese nationalen und internationalen Diskussionen sowie die verschiedenen Reformbestrebungen der Europäischen Union haben einen Ursprung in der Finanzkrise 2008/09, welche schon damals die Notwendigkeit einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und die Berücksichtigung von Corporate Social Responsibility (CSR) in Unternehmen verdeutlichte. In diesem Kontext tritt seit einigen Jahren am Kapitalmarkt und in der Regulierung zunehmend das sogenannte "Environmental, Social & Governance"-(ESG-)Konzept in den Fokus der Diskussion, welches die gleichwertige Berücksichtigung von Ökologie, Sozialem und "guter" Unternehmensführung einfordert. Dieses ESG-Denkmodell stellt die Verbindungslinien

zwischen der sozialen und umweltbedingten Nachhaltigkeit auf der einen Seite und der Corporate Governance andererseits (Sustainable Corporate Governance) heraus.

In den vergangenen eineinhalb Jahrzehnten hat die EU-Kommission wegweisende Regulierungen der Corporate Governance vorgenommen und bei den CSR-Faktoren für Unternehmen bislang vorrangig über ausgeweitete Berichtspflichten eine Anreizwirkung setzen wollen (sog. Nudging). Für börsennotierte Unternehmen wurden Berichterstattungsanforderungen eingeführt durch die Erklärung zur Unternehmensführung, die nicht-finanzielle Berichterstattung, eine Diversitätsberichterstattung sowie eine Vergütungsberichterstattung. Die bisherigen regulatorischen Anreizwirkungen über die ausgeweiteten Berichterstattungspflichten haben aus Sicht der EU-Kommission noch nicht die erhofften Ergebnisse gezeigt, sodass mit den Projekten "Sustainable Finance" und "Green Deal" neue Initiativen auf europäischer Ebene gestartet wurden, die in den kommenden Jahren wesentlichen Einfluss auf die Unternehmen sowie die Agenden von Vorständen und Aufsichtsräten haben werden.



#### Nachhaltige Vorstandsvergütung

Bei börsennotierten Gesellschaften ist nach § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG die Vergütungsstruktur "auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten". Bei der jüngsten gesetzgeberischen Klarstellung darf sich die Ausrichtung der Vorstandsvergütung an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung nicht nur auf eine Berücksichtigung von langfristigen Zielen im Sinne der zeitlichen Dimension konzentrieren. Vielmehr müssen nicht-finanzielle Parameter (Sozial- und Umweltziele) zwingend einbezogen werden. Der Rechtsausschuss führt hierzu an, "dass der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Vergütung, insb. der Wahl der Vergütungsanreize, auch soziale und ökologische Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen hat". Da der Gesetzgeber zur konkreten Ausgestaltung der gewählten Nachhaltigkeitsziele im Vergütungssystem des Vorstands keine konkreten Vorgaben gegeben hat, ist die Praxis zu Art und Weise der Einbeziehung von CSR- bzw. ESG-Zielen unterschiedlich. Um eine angemessene Qualität der Sustainable Corporate sicherzustellen, wird es im Schrifttum abgelehnt, wenn Nachhaltigkeitsziele im Rahmen des Vergütungssystems i.S.d. § 87 AktG festgelegt werden, die nicht steuerungsrelevant sind und weder mit nicht-finanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht noch mit denen in der nicht-finanziellen Erklärung nach § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB abgestimmt werden können.

#### Vergütungsbericht

Gemäß § 162 Abs. 1 AktG erstellen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber ausdrücklich eine gemeinsame Erstellung des Vergütungsberichts durch Vorstand und Aufsichtsrat einfordert, obwohl die Unternehmensberichterstattung sonst dem Vorstand allein obliegt. Infolge der notwendigen Implementierung eines nachhaltigen Vorstandsvergütungssystems zählt der "neue" Vergütungsbericht nach § 162 AktG zu einer wesentlichen Komponente der ESG-Berichterstattung bei den betroffenen Gesellschaften. Gemäß § 162 Abs. 3 AktG obliegt dem Abschlussprüfer eine Prüfung formeller Aspekte. Das Gesetz fordert bisher keine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer.

### Hauptversammlungsabstimmung über Vergütung

Durch das 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde § 120a AktG eingeführt, wonach die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vorstandsvergütungssystems bei Änderungen oder alle vier

Jahre sowie jährlich die Billigung des vorgelegten Vergütungsberichtes zu beschließen hat (sogenanntes "Say on Pay"). Trotz fehlender Bindungswirkung des Say on Pay muss der Aufsichtsrat im Falle eines negativen Votums das Vergütungssystem überprüfen und der Hauptversammlung spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung wieder vorlegen. Da die Vorstandsvergütung an der "nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft auszurichten" ist, werden Nachhaltigkeitsaspekte in der Vorstandsvergütung in beiden Varianten des Say on Pay durch die Hauptversammlung zu thematisieren sein. Durch das Vordringen von institutionellen Investoren, die zugleich ESG-Zielsetzungen verfolgen (Socially Responsible Investors) sowie die stärkere Berücksichtigung von ESG-Zielen bei Stimmrechtsberatern ist davon auszugehen, dass der Druck des Kapitalmarkts auf Aufsichtsräte steigen wird, eine angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung vorzunehmen.

### Diversität auf Aufsichtsrats- und Vorstandsebene

Die Gesetze zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (sogenannte "FüPoG"-Gesetze) sind regulatorische Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Vorständen und Aufsichtsräten. Bei börsennotierten mitbestimmten Gesellschaften legt nach § 111 Abs. 5 AktG der Aufsichtsrat Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand fest. Nach § 76 Abs. 3a AktG gilt nun für börsennotierte mithestimmte Gesellschaften eine verbindliche Geschlechterquote für den Vorstand. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, so muss er künftig mit mindest ens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein. Für börsennotierte und mitbestimmte Gesellschaften setzt sich nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.

Nach der jüngsten gesetzgeberischen Klarstellung müssen nicht-finanzielle Parameter (Sozial- und Umweltziele) zwingend mit einbezogen werden.



#### Erklärung zur Unternehmensführung

Die 2009 eingeführte Erklärung zur Unternehmensführung (zunächst § 289a HGB, nun § 289f HGB) resultiert aus dem Ziel der EU-Kommission, Maßnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance in der EU zu schaffen, um durch eine erhöhte Transparenz eine stärkere Angleichung der Praxis der Corporate Governance innerhalb der EU zu bewirken. Neben Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendet werden, und einer Darlegung der Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der eingerichteten Ausschüsse dieser Gremien zählt die Diversität auf Ebene von Vorstand und Aufsichtsrat zu den elementaren Inhalten der Erklärung zur Unternehmensführung. Diese ist damit ein zentrales Element der ESG-Berichterstattung. Aufgrund von § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB ist die Beurteilung der Erklärung zur Unternehmensführung durch den Abschlussprüfer nur auf formelle Aspekte begrenzt und unterliegt keiner inhaltlichen externen Prüfung.

### Nicht-finanzielle Erklärung bzw. nicht-finanzieller Bericht

Als Reaktion auf die Finanzkrise 2008/09 sollte die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei großen börsennotierten Gesellschaf-

ten verbessert werden. Seit der deutschen Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie durch das CSR-RUG haben kapitalmarktorientierte Gesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern den Lagebericht um eine nicht-finanzielle Erklärung zu erweitern. Die EU-CSR-Richtlinie lässt sich als Kompromisslösung qualifizieren, da zentrale Mitgliedstaatenwahlrechte zum Ausweis und zur Prüfung die Vergleichbarkeit der nicht-finanziellen Berichterstattung entscheidend mindern. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Wahlrechte an die Unternehmen weitergereicht. Zunächst haben die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, anstelle der nicht-finanziellen Erklärung im Lagebericht einen gesonderten nicht-finanziellen Bericht zu erstellen (§ 289b Abs. 3 HGB), vorausgesetzt, er enthält die inhaltlichen Vorgaben nach § 289c HGB und wird zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB offengelegt oder auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht mit einem entsprechenden Hinweis im Lagebericht (§ 289b Abs. 3 HGB). Hierbei ist eine Berücksichtigung eines (inter)national anerkannten Rahmenwerks für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (z.B. der GRI-Standards) bislang nicht zwingend. Neben der Beschreibung des Geschäftsmodells (§ 289c Abs. 1 HGB) müssen die nicht-finanziellen Belange (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der MenZu den elementaren Inhalten der Erklärung zur Unternehmensführung zählen Unternehmensführungs-Praktiken sowie die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Diversität von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen

schenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung, § 289c Abs. 2 Nr. 1-5 HGB) angegeben werden. Die nicht-finanzielle Erklärung ist damit ebenfalls eine wichtige Komponente der ESG-Berichterstattung. Der Gesetzgeber hatte mit dem CSR-RUG eine explizite Prüfungspflicht der nicht-finanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nicht-finanziellen Berichts durch den Aufsichtsrat in § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG eingeführt, ohne hierzu durch die EU-CSR-Richtlinie veranlasst worden zu sein. Im Schrifttum reichen die Auffassungen zur Reichweite der Prüfung der nicht-finanziellen Erklärung durch den Aufsichtsrat von einer regelmäßigen Begrenzung auf Plausibilitätschecks bis zur gleichwertigen Prüfungstiefe analog zur Prüfung der Finanzberichte.

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der materiellen Prüfungspflicht der nicht-finanziellen Berichterstattung nach § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG jedoch mit erhöhten zeitlichen und fachlichen Herausforderungen konfrontiert, weil im Gegensatz zur Pflichtprüfung der Finanzberichterstattung keine zwingende Einbeziehung der nichtfinanziellen Berichterstattung in die externe Abschlussprüfung aus inhaltlicher Sicht erfolgt. Zur Abmilderung möglicher Haftungs- und Reputationsrisiken wird der Aufsichtsrat regelmäßig ein erhöhtes Eigeninteresse haben, die nicht-finanzielle Berichterstattung inhaltlich extern überprüfen zu lassen.



Die nicht-finanzielle Erklärung muss nach § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB nicht durch den Abschlussprüfer inhaltlich beurteilt werden. Nach den gesetzlichen Anforderungen muss der Abschlussprüfer lediglich beurteilen, ob die nicht-finanzielle Erklärung bzw. der gesonderte Bericht erstellt und veröffentlicht wurde (formelle Prüfung). Aufgrund der genannten Prüfungspflicht der CSR-Berichte durch den Aufsichtsrat in § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG ist es wenig verwunderlich, dass Aufsichtsräte vielfach eine freiwillige materielle Prüfung der Informationen durch eine unternehmensexterne Instanz, z.B. durch den bestehenden Abschlussprüfer, durchführen lassen.

#### **Fazit und Ausblick**

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren bei börsennotierten und mitbestimmten Gesellschaften der nachhaltigen Unternehmensführung (Sustainable Corporate Governance) eine größere Bedeutung verschafft durch die verpflichtende Einführung nachhaltiger Vergütungssysteme, die Abstimmung der

Hauptversammlung zum Vergütungssystem sowie Ausweitungen der nicht-finanziellen Unternehmensberichterstattung. Auf konkrete gesetzgeberische Vorgaben zur Nachhaltigkeit wurde bisher verzichtet, sondern die Entwicklung einer nachhaltigen Unternehmensstrategie der Unternehmensführung und deren Überwachung dem Aufsichtsrat überlassen. Bemerkenswert ist, dass die drei zentralen ESG-Berichtsinstrumente – Vergütungsbericht, Erklärung zur Unternehmensführung und nicht-finanzielle Erklärung – getrennt nebeneinanderstehen und keiner materiellen Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer unterliegen.

Parallel zum im April 2021 veröffentlichten Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Regulierung der nachhaltigen Unternehmensfinanzierung wird auf EU-Ebene derzeit eine künftige Normierung der nachhaltigen Unternehmensführung (Sustainable Corporate Governance) diskutiert und erwogen. Auch der Abschlussbericht des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung befürwortet eine weitere Normierung der Sustainable Corporate Governance, wobei sowohl aktienrechtliche Konkretisierungen der Nachhaltigkeitspflichten des Vorstands und Aufsichtsrats als auch flankierende Empfehlungen und Anregungen im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgeschlagen werden. Künftige Corporate-Governance-Regulierungen dürften ebenfalls durch die neue Bundesregierung zu erwarten sein. Insgesamt sind aufgrund des aktuellen EU-Richtlinienentwurfs zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und der voraussichtlich weiteren Sustainable-Corporate-Governance-Regulierung in den kommenden Jahren massive Änderungen im deutschen Handels- und Aktienrecht in den Bereichen Vorstands- und Aufsichtsratspflichten, nachhaltigkeitsorientiertes Risikomanagement, Ausweitung der (integrierten) ESG-Berichterstattung und deren Einbeziehung in den Umfang der Abschlussprüfung zu erwarten.

#### **Ihr Kontakt**

**Dr. Claus Buhleier**Partner | Audit & Assurance
Center für Corporate Governance
Deloitte
cbuhleier@deloitte.de

#### Referenzen

<sup>1</sup> Für diesen Beitrag sowie weiterführend mit ergänzenden Nachweisen siehe Velte: Sustainable Corporate Governance: Integration von Nachhaltigkeit in das Aktien- und Bilanzrecht, in: Der Betrieb, 2021 (Teil I), S. 1054–1062; (Teil II), S. 1113–1121.



### Neue Besetzungsanforderung nach dem FISG

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsgesetz, FISG) steht erneut der Prüfungsausschuss – seine Zusammensetzung, Aufgaben und Informationsrechte – im Fokus. Der Prüfungsausschuss soll effektiver und damit sollen Unregelmäßigkeiten schneller erkannt werden. Dies soll – im Ansatz völlig richtig – auch durch eine fokussierte Besetzung in Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss erreicht werden. Die erforderliche Fachexpertise auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung soll gestärkt werden.

In diesem Sinne ist die Neuregelung in den §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG zu verstehen, die bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und (neu) mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verlangt. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Künftig genügt die Besetzung eines Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses den gesetzlichen Anforderungen

also nicht mehr, wenn nur ein Gremienmitglied beide Fachgebiete beherrscht.

Für bestehende Prüfungsausschüsse bzw. Aufsichtsräte gibt es Bestandsschutz: Ein Austausch bestehender (Ersatz-)Mitglieder ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind; die neuen Anforderungen gelten erst bei der nächsten Nachbestellung.

### Was bedeutet Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung?

Der Gesetzgeber knüpft den nunmehr erforderlichen Sachverstand in der Abschlussprüfung laut Gesetzesbegründung nicht zwingend daran, dass das Mitglied einem wirtschaftsprüfenden Berufsstand angehört. Viel mehr kann der Sachverstand auch durch adäquate Weiterbildungen oder Erfahrung in der Arbeit mit dem Abschlussprüfer, etwa als Finanzvorstand oder langjähriges Mitglied in einem Prüfungsausschuss, erworben worden sein. Insofern ändert sich das individuelle Profil eines ernannten Finanzexperten de lege ferenda nicht; es müssen nunmehr nur beide Fachgebiete zwingend im Gremium vertreten sein und das durch ein weiteres Mitglied.

### Warum ein zweiter Financial Expert mit Sachverstand in der Abschlussprüfung?

Was also ist Ziel dieser neuen Besetzungsanforderung? Der Gesetzgeber hat damit die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nur "minimalinvasiv" und im Einklang mit der Richtlinienvorgabe des europäischen Gesetzgebers angepasst.

Augenscheinlich liegt darin vor allem die eindringliche Aufforderung, die Qualität der Abschlussprüfung – die das FISG nunmehr explizit als Aufgabe des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses verankert – besser überwachen zu können. Mithin ist implizit die Frage aufgeworfen: Inwieweit muss der Prüfungsausschuss die Qualität der Abschlussprüfung etwa durch Audit Quality Indicators - überprüfen können? Muss er hierfür selbst alle Prüfungsstandards kennen und am Ende einer Abschlussprüfung beurteilen, ob diese eingehalten worden sind? Mitnichten, denn ist dies (und so sollte es bleiben) doch wohl primäre Aufgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Berufstandes. Und dennoch: Der Prüfungsausschuss muss den für sein Unternehmen "richtigen" Abschlussprüfer auswählen, diesen während des Prüfungsprozesses begleiten und dessen Ergebnisse für seine eigene Beurteilung



der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses einordnen können. Deshalb müssen die Ausschussmitglieder in der Lage sein zu verstehen, wie der Abschlussprüfer zu seinem risikoorientierten Prüfungsansatz und dem unternehmensspezifischen Risikoprofil gelangt, seine Prüfungsschwerpunkte setzt und Key Audit Matters definiert. Hierfür ist eine Kenntnis des Prüfungsansatzes und der Prüfungsmethodik augenscheinlich ebenso hilfreich wie Sachverstand in der Rechnungslegung. Beides sollte - wie dies die Kodex-Empfehlung in D.4. DCGK für den Prüfungsausschussvorsitzenden auch verlangt - zumindest der Prüfungsausschussvorsitzende (als ein Financial Expert im Sinne des Gesetzes) in sich vereinen. Denn dieser begleitet in der Regel die Abschlussprüfung intensiv – etwa durch informelle regelmäßige Meetings mit dem Prüfer während des Prüfungsprozesses.

Folglich muss die Bedeutung des zweiten Financial Expert anderswo liegen: in der Chance für den Prüfungsausschussvorsitzenden, einen fachlichen Sparringspartner im Aufsichtsgremium für die relevanten Überwachungsaufgaben zu haben. Insofern wird für den Prüfungsausschussvorsitzenden auszuloten sein, wie diese Expertise für das Sparring genutzt werden können, also den zweiten Finanzex-

perten etwa in Vorabdiskussionen mit dem Abschlussprüfer und dem CFO einbindet bzw. einbinden kann.

Der Prüfungsausschussvorsitzende muss – unabhängig von der weitergehenden Kodex-Empfehlung – in jedem Fall auch die Unabhängigkeit von der Gesellschaft und dem Vorstand mitbringen; ein – neben der Fachexpertise – im Grunde für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses weiteres wichtiges Eignungskriterium. Jenes mag zwar gesetzlich nicht verankert sein, folgt indes zwingend daraus, dass die Kontrollfunktion im Prüfungsausschuss wesentlich stärker im Vordergrund steht. Hierauf sollte bei der Auswahl des zweiten Financial Expert Wert gelegt werden.

### Was sollte ein Financial Expert noch mitbringen?

Und ein Weiteres ist für einen effektiven Prüfungsausschuss mindest ebenso entscheidend: die Kenntnisse und Erfahrungen mit Blick auf interne Kontrollverfahren. Angesprochen sind hier das Risiko- und Compliance-Management, das interne Kontrollsystem und die Interne Revision – also all die Bereiche, die der Aufsichtsrat bzw. idealiter der Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG auf Wirksamkeit überwachen soll. Denn die systematische

Überwachung von Risiken und (auch bilanzrechtlichen) Compliance-Verstößen setzt zuerst bei den Kontrollsystemen und deren Wirksamkeit und nicht erst bei der Finanzberichterstattung an. Umso mehr muss darauf gedrungen werden, dass der besondere Sachverstand im Prüfungsausschuss gerade und besonders auch explizit auf die Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Kontrollsystem und Risiken erweitert wird. Diese zwingende Ergänzung des Anforderungsprofils eines Finanzexperten spiegelt auch die tatsächliche Befassung mit diesen Themen im Prüfungsausschuss wider.

Last but not least darf eines in der heutigen Zeit nicht vergessen werden: Rechnungslegung, oder besser Rechenschaftslegung, vornehmlich am Kapitalmarkt, geht heute weit über Finanzkennzahlen hinaus. Die nicht-finanzielle Berichterstattung ist ebenfalls DAS Thema im Prüfungsausschuss und sollte in der Fachkompetenz seiner Mitglieder Niederschlag finden. Auch aus dieser Perspektive muss das Profil des Financial Expert schnellstens hinterfragt und um profunde "non"-financial Expertise ergänzt werden. Die Transformation in eine nachhaltige Wirtschaft wird ebenso das "Berufsbild" des Finanzexperten transformieren und auch die (Zusammen-)Arbeit im Prüfungsausschuss nachhaltig verändern.

#### **Ihr Kontakt**

Rechtsanwältin Daniela Mattheus Co-Managing Partner ECBE GmbH, Aufsichtsrätin und Prüfungsausschussvorsitzende sowie Präsidentin der Financial Experts Association e. V. (FEA) daniela@mattheus-berlin.de



Nach dem Ende der Lockdowns im Frühsommer erlebten die Eurozone und Deutschland endlich den erwarteten Aufschwung. Während die Wirtschaftsleistung Anfang des Jahres noch schrumpfte, ging es im zweiten Quartal nach oben. Seit dem Sommer entwickelt sich die wirtschaftliche Aktivität allerdings langsamer. Das liegt weniger wie befürchtet an der Delta-Variante des Corona-Virus, sondern an einem wirtschaftlichen Faktor, nämlich unterbrochenen Lieferketten. Gleichzeitig steigt die Inflation deutlich an. Beide Aspekte werden für die Fortsetzung des Aufschwungs und wie dynamisch er sich im nächsten Jahr und darüber hinaus entwickelt entscheidend sein.

### Konsum und Investitionen treiben Aufschwung

Das Einkaufsklima hat sich nach dem Ende der Lockdowns sehr positiv entwickelt, die Konsumfreude ist zurückgekehrt. Zurückgestellte, jetzt wieder erfüllbare Wünsche waren ein wichtiger Faktor, aber ebenso die Ersparnisse der Konsumenten. Dank des stabilen Arbeitsmarktes und der mangelnden Einkaufsmöglichkeiten hatten die Konsumenten in der Eurozone nach Schätzungen von Deloitte Research im Vergleich zu 2019 313 Milliarden Euro zusätzlich angespart. Die Auflösung dieser Rücklagen wird die Konjunktur in diesem und mindestens im nächsten Jahr unterstützen. Tatsächlich war im zweiten Quartal der Konsum für den weit überwiegenden Teil des Wirtschaftswachstums verantwortlich.

Gleichzeitig gibt es Anzeichen für einen starken Anstieg der Investitionsaktivitäten der Unternehmen. Diese waren seit der Finanzkrise das volkswirtschaftliche Sorgenkind. Sie entwickelten sich lange nur sehr zögerlich mit allen negativen Folgen, die eine schwache Investitionstätigkeit mit sich bringt, vor allem geringen Produktivitätssteigerungen. Jetzt stehen sie allerdings vor einem Aufschwung, der durch

eine Kombination von Faktoren als Folge der Corona-Krise begünstigt wird. In der Krise fuhren Unternehmen Investitionen und Produktion herunter und wurden von der schnell wieder anspringenden Nachfrage überrascht. In der Folge gerieten sie in vielen Fällen an Kapazitätsgrenzen, die jetzt erweitert werden sollen. Im aktuellen Deloitte CFO Survey vom Herbst 2021 erreichen die Investitionsabsichten deutscher Großunternehmen den zweithöchsten Wert seit Beginn der Umfrage 2012. Für die USA zeigen ähnliche Erhebungen der US-Notenbank Fed die höchste Investitionsbereitschaft seit 30 Jahren.

Besonders erfreulich in einer längerfristigen Perspektive ist, dass der Fokus der Investitionen auf digitaler Technologie liegt. Über 80 Prozent der CFOs im Deloitte CFO Survey haben als Reaktion auf die Corona-Krise ihre digitalen Investitionen erhöht. In den USA sind die entsprechenden Werte bei IT und Software auch während der Krise konstant geblieben und seitdem stark gestiegen. Von daher werden auch die Investitionen konjunkturell den Aufschwung unterstützen, solche in digitale Technologie sollten längerfristig das Produktivitätswachstum ankurbeln.

## Besonders erfreulich in einer längerfristigen Perspektive ist, dass der Fokus der Investitionen auf digitaler Technologie liegt.

#### Die dunkle Seite des Aufschwungs

Die schnell ansteigende Nachfrage auch aus den internationalen Märkten bei gleichzeitig verringerten Kapazitäten führt allerdings auch zu unerwünschten Nebeneffekten. Es kommt zu sehr ernsthaften Lieferengpässen vor allem in der verarbeitenden Industrie genauso wie zu steigenden Inflationsraten. Umfragen des ifo-Institutes zeigen, dass Lieferengpässe für über 70 Prozent der deutschen Unternehmen in der verarbeitenden Industrie die Produktion behindern, im Automobilsektor sind es über 90 Prozent. Chips und Halbleiter sind die prominentesten Beispiele, aber die Engpässe erstrecken sich auf viele weitere Vorprodukte wie Holz, Plastik oder Aluminium.

Gleichzeitig steigen Rohstoffpreise und Transportkosten. Im September lagen die Containerfrachtraten zwei- bis dreimal höher als ein Jahr davor. Container sind knapp, die Nachfrage nach Konsumgütern hoch und die Abfertigung in Häfen verlangsamt sich durch Corona-Hygieneregeln beziehungsweise es werden Häfen bei Corona-Fällen teilweise ganz geschlossen. Die globalen Rohstoffpreise lagen im Sommer um über die Hälfte höher als ein Jahr zuvor, Öl und Metalle sind wegen der rapide anziehenden globalen Nachfrage stark gestiegen.1 Es ist insofern nur folgerichtig, dass die steigenden Rohstoffkosten laut dem Deloitte CFO Survey das inzwischen zweitwichtigste Risiko für deutsche Unternehmen sind hinter dem Fachkräftemangel. Auch die steigenden Energiekosten werden zunehmend zu einer Belastung für die Unternehmen und steigen sehr deutlich in der Risikowahrnehmung der Verantwortlichen.



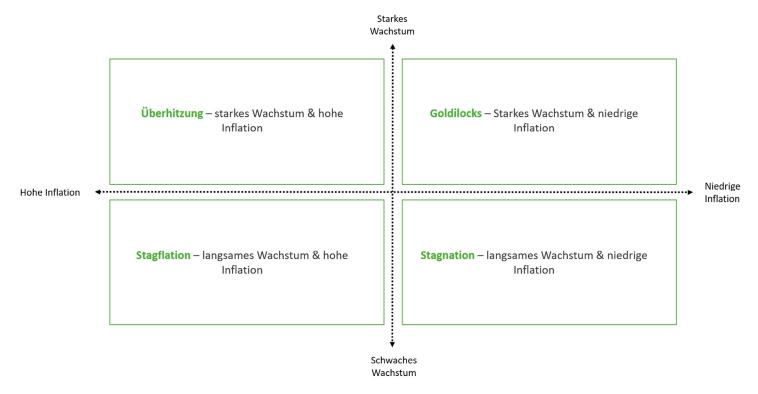
#### Wachstum verschiebt sich

Eine Folge der unterbrochenen Lieferketten ist die Verschiebung des Wirtschaftswachstums. Trotz voller Auftragsbücher kann vor allem die Industrie der Nachfrage nicht nachkommen. Tatsächlich ist die Wertschöpfung des Industriesektors in Deutschland im Jahr 2021 rückläufig. Durch diese Produktionsprobleme entwickelt sich auch das Wachstum verhaltener. Die entsprechenden Prognosen für 2021 sind bereits revidiert worden. Das ifo-Institut geht nur noch von 2,5 statt 3,3 Prozent Wachstum im laufenden Jahr aus. Dafür soll es 2022 spiegelbildlich höher als davor angenommen ausfallen und gut 5 Prozent betragen.<sup>2</sup> Die Annahme dabei ist, dass sich die Lieferketten wieder einrenken, die Auftragsbestände im nächsten Jahr abgearbeitet werden und für entsprechend höheres Wachstum sorgen können.

Die unterbrochenen Lieferketten und die Steigerung der Rohstoff- und Energiepreise bleiben auch nicht ohne Auswirkungen auf die Inflation. Fast schon totgesagt, erreicht sie aktuell lange nicht mehr gesehene Höhen. Mit 4,1 Prozent lag sie im September auf dem höchsten Wert seit Anfang der 1990er-Jahre in Deutschland und mit

3,4 Prozent in der Eurozone auf dem höchsten Wert seit 2008. Die teureren Vorprodukte wirken sich noch einmal ausgeprägter bei den Steigerungen der Großhandelspreise aus. Diese sind in Deutschland laut dem Statistischen Bundesamt im September mit 13 Prozent so stark gestiegen wie seit 47 Jahren nicht mehr.

Das Wirtschaftswachstum verschiebt sich aufgrund unterbrochener Lieferketten auf das Jahr 2022.



#### **Goldene 20er-Jahre oder Stagflation?**

Unterbrochene Lieferketten, Inflationsent-wicklung und die Wirkungen der steigenden Investitionen auf die Produktivität werden die Wirtschaft auch mittelfristig treiben. Sie sind die größten Risikofaktoren in einem ansonsten positiven Basisszenario mit dem erwähnten kräftigen Wachstum von knapp über 5 Prozent in Deutschland und 4,6 Prozent, die die OECD für die Eurozone im nächsten Jahr erwartet.

Schematisch lassen sich die mittelfristigen Entwicklungspfade der Wirtschaft entlang der Achsen Inflation und Wachstum festmachen. Hohe Inflation kann sich mit hohem Wachstum zu einer überhitzten Wirtschaft verbinden. Dies könnte passieren, wenn sich die Produktionsbeschränkungen sehr schnell lösen und die Nachfrage aufgrund der hohen Ersparnisse überschießt. Befürchtungen in diese Richtung gibt es für die Vereinigten Staaten, aktuell scheint das Szenario für Deutschland und Europa nicht übermäßig wahrscheinlich. Das Spiegelbild wäre niedrige Inflation und niedriges Wachstum, also Stagnation. Für dieses Szenario spricht aktuell ebenfalls nicht viel; höchstens eine schnelle und

unerwartete Straffung der Geldpolitik.

Die beiden verbleibenden Szenarien scheinen aus heutiger Sicht wahrscheinlicher. Auf der negativen Seite steht die Stagflation, die zu vielfältigen Befürchtungen auf den Finanzmärkten führt und einer Rückkehr in die 1970er-Jahre ähneln würde. Eine hohe Inflation würde in diesem Fall mit niedrigem Wachstum einhergehen. In den 1970er-Jahren wurde die Stagflation durch einen Angebotsschock ausgelöst, nämlich die Ölpreiskrise. Dies zumindest ist eine Ähnlichkeit zu dem Angebotsschock der unterbrochenen Lieferketten heute. Und tatsächlich dürfte zumindest das vierte Quartal 2021 in Deutschland von Stagflation gekennzeichnet sein, nachdem die Wirtschaft kaum noch wachsen dürfte. die Inflation aber eher noch am Steigen ist. Dieses Szenario könnte über das Quartal hinaus andauern, wenn die unterbrochenen Lieferketten weiter bestehen, die Nachfrage steigt oder die Löhne durch die derzeitige Inflation stark anwachsen.

Die positivste mittelfristige Aussicht ist das sogenannte Goldilocks- oder GoldlöckchenSzenario, benannt nach einem englischen Märchen. Hier kombiniert sich starkes Wachstum mit moderater Inflation und oft auch niedrigen Zinsen. Der entscheidende Faktor wird hierbei die Produktivitätsentwicklung werden. Wenn die hohe Investitionsneigung der Unternehmen sich in steigende Produktivität umsetzt, wird zum einen das Wachstum angetrieben, zum anderen aber auch die Inflationsentwicklung gebremst. Hohe Lohnabschlüsse hätten bei ebenfalls hohem Produktivitätswachstum keine inflationären Wirkungen. Ein Ende der Lieferkettenprobleme wäre für dieses Szenario ebenfalls ein wichtiger Faktor.

In dieser Hinsicht steht die Stagflation für die negativen Risiken der Basisannahmen, das Goldlöckchen-Szenario für die positiven, beide weisen aber auch über 2022 hinaus. Ein sehr viel stärkeres Produktivitätswachstum könnte auch langfristig sehr positive Wirkungen entfalten und das Wachstumspotenzial deutlich steigern. Insofern sollten Aufsichtsräte die Indikatoren Inflation und Produktivität für negative und für positive Überraschungen sehr genau im Blick behalten.

#### **Ihr Kontakt**

**Dr. Alexander Börsch** Chefökonom & Director Research aboersch@deloitte.de

#### **Economic Trend Briefings**

Dieser Blog analysiert aktuelle makroökonomische Entwicklungen sowie Folgen von politischen Ereignissen.

> Erfahren Sie mehr

#### Referenzen

<sup>1</sup>OECD: Keeping the Recovery on Track. OECD Economic Outlook Interim Report, September 2021.

<sup>2</sup> ifo-Institut: ifo Konjunkturprognose Herbst 2021: Lieferengpässe in der Industrie bremsen gesamtwirtschaftliche Erholung, https://www.ifo.de/node/65147, abgerufen am 29.10.2021



### Rekapitulation der bisherigen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die derzeitigen Entwicklungen der Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der damit verbundenen regulatorischen Vorgaben lassen sich als Folgeschritt zum Pariser Klimaschutzabkommen einordnen. Insofern trägt die zunächst von der EU im Wege der Richtlinie 2014/95/EU geschaffene Verpflichtung zur Angabe nicht-finanzieller Informationen (CSR-Richtlinie oder Non-financial Reporting Directive, "NFRD") wesentlich zur Erhöhung der Transparenz betroffener Unternehmen hinsichtlich derer nicht-finanzieller Performance bei. Mit Umsetzung in nationales Recht durch den deutschen Gesetzgeber am 19. April 2017 als CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz sind große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern i.d.R. seit dem Geschäftsjahr 2017 gefordert, ihre Lageberichte um eine nicht-finanzielle Erklärung zu erweitern oder alternativ ihren Berichtspflichten mit einem eigenständigen nicht-finanziellen Bericht nachzukommen. Inhaltlich müssen betroffene Unternehmen ihr Geschäftsmodell sowie Informationen zu den Aspekten Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämp-

fung von Korruption und Bestechung berichten. Dabei sind für jeden Aspekt ein Gesamtbild der verfolgten Konzepte und deren Ergebnisse darzustellen. Weiter sind die wesentlichen Risiken für das Unternehmen und ausgehend vom Unternehmen bezüglich dieser Aspekte zu berichten. Wesentlich ist hier ein Risiko, wenn es sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen haben wird. Hier liegt nach geltendem Recht eine in zweifacher Hinsicht sehr hohe Hürde vor, nämlich bezüglich Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Zur Erfüllung dieser Pflichten bemühen Unternehmen in aller Regel Rahmenwerke wie z.B. die GRI-Standards der Global Reporting Initiative oder den Deutschen Nachhaltigkeitskodex DNK. Für Teile der Berichtspflichten können berichtspflichtige Unternehmen vom sog. Comply-or-Explain-Ansatz Gebrauch machen. Danach hat die Kapitalgesellschaft, wenn sie zu den oben genannten Aspekten kein Konzept verfolgt, dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 in der nicht-finanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.



### Erweiterung der Berichterstattungsanforderungen im Rahmen der EU-Sustainable-Finance-Taxonomie

In Weiterentwicklung der NFRD hat die Kommission mit der EU-Sustainable-Finance-Taxonomie¹ (EU-Taxonomie) als Teil des European Green Deal im Jahr 2020 ein Klassifikationssystem geschaffen, mit dem ökologisch nachhaltige unternehmerische Tätigkeiten anhand von Evaluierungskriterien, Schwellenwerten und Parametern identifiziert werden können. Investoren soll auf diese Weise die Möglichkeit eröffnet werden, in "grüne" bzw. ökologisch nachhaltige Projekte und Unternehmen investieren zu können bzw. andere zu meiden.

Die Taxonomie-Verordnung verpflichtet Unternehmen, die bereits im Einklang mit den national gefassten Regeln zur Umsetzung der CSR-Richtlinie berichten, zur Angabe des Umfangs ihrer ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten. Insofern stellt die EU-Taxonomie eine wesentliche Weiterentwicklung der bestehenden Nachhaltigkeitsberichterstattung dar, indem sie einerseits eine klassische finanzielle Berichterstattung inhaltlich erweitert um eine Betrachtung wirtschaftlicher KPIs unter Nachhaltigkeitsaspekten und andererseits einen

einheitlichen Orientierungsmaßstab mit hohem Vergleichbarkeitspotenzial schafft, der eine bewusste Nachhaltigkeitsinvestitionsstrategie fördert und fordert.

#### Um Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig zu klassifizieren, sind folgende vier Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein wesentlicher Beitrag (Substantial Contribution) zu einem Umweltziel
- Keine erhebliche Beeinträchtigung eines anderen Umweltziels (Do no significant harm, "DNSH")
- Einhaltung internationaler Mindeststandards (Minimum Safeguards) von sozialen und Governance-Aspekten, z.B. der OECD, der ILO oder der International Bill of Human Rights

#### Die Umweltziele der EU sind:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserund Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

- Minimierung der Umweltverschmutzung
- Ökosysteme/Biodiversität

Die EU-Taxonomie-Verordnung trat am 12. Juli 2020 in Kraft und entfaltet als EU-Verordnung unmittelbare Wirksamkeit in allen Mitgliedsstaaten. Sie findet erstmalig teilweise Anwendung auf Nachhaltigkeitsberichterstattungen, die ab dem 1. Januar 2022 erfolgen. Durch ihre direkte Anknüp-fung an die CSR-Richtlinie in Artikel 8 löst sie weitergehende Berichtspflichten für deutsche Unter-nehmen aus, die nach den §§ 289 b ff. bzw. 315 b f. HGB zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind. Der Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten wird dabei nach Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (Capital Expenditure – CapEx) und Betriebsausgaben (Ope-rating Expenditure - OpEx) bestimmt. Artikel 8 der Taxonomieverordnung knüpft wie gezeigt direkt an die Berichterstattungspflicht der CSR-Richtlinie an. Im Zuge der Überarbeitung dieser Richtlinie (Details siehe im nächsten Abschnitt) wird der Anwenderkreis erheblich ausgeweitet - damit einhergehend auch der Anwenderkreis der EU-Taxonomie.

#### Zukünftige Berichtsanforderungen gemäß Entwurf der EU Corporate Sustainability Reporting Directive

In ihrem Bestreben, die EU-Richtlinie über die nicht-finanzielle Berichterstattung zu überarbeiten, hat die Europäische Kommission am 21. April 2021 einen Entwurf für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) veröffentlicht.<sup>2</sup>

Die Zielsetzung der vorgeschlagenen CSRD ist die Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um das Potenzial des europäischen Binnenmarktes besser zu nutzen und zum Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen. In dem Vorschlag wird auch darauf hingewiesen, dass die Coronavirus-Pandemie den Informationsbedarf der Adressaten beschleunigt hat, insbesondere da sie die Verwundbarkeit der Arbeitnehmerschaft und der Wertschöpfungsketten der Unternehmen gezeigt hat.

Die wichtigsten Vorschläge beinhalten eine massive Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie über die nicht-finanzielle Berichterstat-

tung von 11.600 auf ca. 49.000 Unternehmen in der EU, einschließlich ausländischer Tochtergesellschaften.

Nach der CSRD wären folgende Unternehmen berichtspflichtig: alle Unternehmen, die auf einem regulierten EU-Markt notiert sind (mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen), und große Unternehmen, die nicht an einem regulierten EU-Markt notiert sind; große Unternehmen sind definiert als solche, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

- Bilanzsumme: 20.000.000 EUR
- Nettoumsatzerlöse: 40.000.000 EUR
- Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250

Um den begrenzten Kapazitäten und Ressourcen der betroffenen KMU Rechnung zu tragen und ihnen ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die erstmalige Anwendung der Anforderungen einzuräumen, sieht der Vorschlag vor, dass diese zum einen gesonderte Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards für KMU nutzen können und zum anderen erst drei Jahre nach



Inkrafttreten (also zum 1. Januar 2026) mit der Berichterstattung beginnen müssen.

### Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD hätten über Folgendes zu berichten:

- Ihre Geschäftsstrategie
- Die gesetzten Nachhaltigkeitsziele und die Fortschritte auf dem Weg zu deren Erreichung
- Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren

- Die Richtlinien und Maßnahmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte
- Die bedeutendsten negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Die wichtigsten Risiken in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich ihrer wichtigsten Abhängigkeiten von solchen Aspekten
- Wie diese Risiken gesteuert werden und die Art und Weise wie die Informationen, über die berichtet wird, ermittelt wurden

Die CSRD würde Unternehmen dazu verpflichten, qualitative und quantitative, zukunftsgerichtete und rückblickende Informationen sowie solche, die kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte abdecken, zur Verfügung zu stellen. Sofern angemessen, sollen die Berichtsinhalte auch Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeit, der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette beinhalten.

Die Informationen müssten verpflichtend als Teil des Lageberichts zur Verfügung gestellt werden, und die Unternehmen müssten unter Verwendung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung berichten (die noch entwickelt werden, wobei ein erster Satz von Standards bis Oktober 2022 erwartet wird, ein zweiter ein Jahr später). Die vorgeschlagene CSRD beinhaltet eine verpflichtende Prüfung der bereitgestellten Informationen (begrenzte Sicherheit) und eine verpflichtende digitale Berichterstattung im ESEF-Format mit entsprechender Kennzeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen unter Verwendung einer noch zu entwickelnden Taxonomie.

Vorgesehene Inhaltsbereiche der europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards sind:

- Umweltaspekte: Verlangsamung des Klimawandels; Anpassung an den Klimawandel; Wasser- und Meeresressourcen; Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft; Verschmutzung; Biodiversität und Ökosysteme
- Soziale Aspekte: Chancengleichheit einschließlich: Ausbildung und Qualifikationsentwicklung, Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit sowie Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen; Arbeitsbedingungen einschließlich: sicherer und anpassungsfähiger Arbeitsplätze, Löhne, sozialer Dialog und Beteiligung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie ein gesundes, sicheres und gut angepasstes Arbeitsumfeld; Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratische Grundsätze und Standards
- Unternehmensführungsaspekte: Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren, und deren Zusammensetzung; Geschäftsethik und Unterneh-

menskultur einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; politisches Engagement des Unternehmens einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten; Steuerung und Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern einschließlich der Zahlungsbedingungen; interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens in Bezug auf den Berichtsaufstellungsprozess.

Die Kommission schlägt eine Umsetzung der CSRD in nationales Recht durch die Mitgliedsstaaten bis zum 1. Dezember 2022 vor, sodass die Berichtsanforderungen erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden wären.

Der Richtlinientext geht auch auf den Kontext des Vorschlags ein und weist in der einleitenden Begründung insbesondere auf den Vorschlag der IFRS-Stiftung hin, einen neues internationales Sustainability Standards Board einzurichten.

Es gibt bereits eine Reihe von wichtigen internationalen Initiativen. Sie sollen dazu beitragen, die weltweite Konvergenz und Harmonisierung von Nachhaltigkeitsberichtsstandards zu errei-

chen. [...] EU-Unternehmen und Investoren, die global agieren, werden von dieser Konvergenz und Harmonisierung profitieren. [...] Die Vorschläge der International Financial Reporting Standards Foundation zur Schaffung eines neuen Sustainability Standards Board sind in diesem Zusammenhang besonders relevant, ebenso wie die bereits von etablierten Initiativen geleistete Arbeit [...]. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, auf internationalen Initiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzubauen und zu ihnen beizutragen.



Das DRSC hat auf die Veröffentlichung des Richtlinienentwurfs, dessen vorgeschlagener Anwendungsbereich gemäß den Ergebnissen der im Februar 2021 veröffentlichten DRSC-Studie bereits in der Anfangsphase die Anzahl berichtspflichtiger Unternehmen in Deutschland um das 30-fache ansteigen lassen würde, mit einer ausführlichen Presseerklärung und einem Briefing Paper reagiert.

Aus den Erfahrungen kapitalmarktorientierter Unternehmen mit der nicht-finanziellen Berichterstattung sowie mit der EU-Taxonomie lässt sich generalisierend ableiten, dass auch nachhaltigkeitsberichtserfahrene Unternehmen erhebliche Anpassungen ihrer Berichtsprozesse vornehmen mussten und noch weitere Anpassungen planen, v.a. um frühzeitige und verlässliche Berichtsinformationen zur Verfügung zu stellen. Extrapoliert man diese Erfahrungen auf den erweiterten Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen nach der CSRD, ist eine baldige intensive Auseinandersetzung mit den Themenkreisen dringend anzuraten.

#### Referenzen

<sup>1</sup> Vgl. Dingel, S.: EU-Sustainable-Finance-Taxonomie, in: Sustainable Value, Heft 2/2021, S. 3 ff.

#### **Ihre Kontakte**

Sebastian Dingel
Partner | Audit & Assurance

sdingel@deloitte.de

#### **Daniel Oehlmann**

Senior Manager | Audit & Assurance Deloitte doehlmann@deloitte.de

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sustainable finance package | European Commission (europa.eu)



Unzweifelhaft spielen Unternehmen zur Erreichung der von den Vereinten Nationen (UN) erarbeiteten Klima- und Nachhaltigkeitsziele eine zentrale Rolle. Auch wenn bereits heute ein Großteil der Unternehmen angibt, das Thema Nachhaltigkeit sowie deren Ziele bereits in strategische Geschäftsentscheidungen einzubeziehen, existieren signifikante Unterschiede sowohl im Hinblick auf die tatsächliche Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) als auch auf die Offenlegung dieser Informationen im Abschluss.<sup>1</sup>

Insbesondere die Bedrohung durch den Klimawandel steht, als eine der Dimensionen der ESG-Aspekte, derzeit im Fokus der Investoren, da sich daraus neben den transitorischen Risiken als Ausfluss des Übergangs in eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft bedeutsame physische Risiken, aber auch Chancen für Unternehmen der verschiedensten Branchen ergeben können. Es ist daher mit deutlichen Auswirkungen auf die zukünftige Geschäftstätigkeit vieler Unternehmen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund widmen Aufsichtsräte dem Thema ESG zunehmend aus verschiedenen Blickwinkeln ihre Aufmerksamkeit.

Auch wenn aktuell sowohl auf europäischer als auch globaler Ebene die Entwicklung von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards vorangetrieben wird – durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der Europäischen Kommission und durch den am 3. November 2021 konstituierten International Sustainability Standards Board (ISSB) der IFRS-Stiftung mit Sitz der Entscheidungsgremien in Frankfurt am Main<sup>2</sup> – und damit aktuell im Fokus steht, ist dennoch festzuhalten, dass die finanziellen Auswirkungen und die Bedeutung des Klimawandels für ein Unternehmen auch materiell sein können und daher bereits heute im Rahmen des IFRS-Abschlusses zu berücksichtigen sind. Die besondere Bedeutung der

Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte in der Unternehmensberichterstattung wird auch von den großen Vermögensverwaltern, wie BlackRock und State Street, hervorgehoben. BlackRock-CEO Larry Fink und State-Street-CEO Cyrus Taraporevala positionierten sich in jeweils im Januar 2020 veröffentlichten Schreiben an die CEOs der weltweiten Konzerne klar und forderten neben mehr Einsatz gegen den Klimawandel vor allem auch eine höhere Transparenz zu ESG-Themen, da diese zukünftig immer stärker den Erfolg der Kapitalbeschaffung bestimmen werden.3 Noch spezifischer in Bezug auf die Rechnungslegung nach IFRS sind die Forderungen der Institutional Investor Group on Climate Change (IIGCC), die eine Interessenvertretung von bedeutenden europäischen Investoren im Kontext des Klimawandels ist, welche explizit einen Abgleich mit dem Pariser Klimaabkommen und dem IFRS-Abschluss fordern und hier auch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer neben der Geschäftsleitung in der Verantwortung sehen.4

## Die finanziellen Auswirkungen und die Bedeutung des Klimawandels kann für ein Unternehmen materiell sein. Daher sind diese im IFRS-Abschluss zu berücksichtigen.

Daher ist es wenig verwunderlich, dass der International Accounting Standards Board (IASB) im Zuge der zunehmenden Bedeutung des Klimawandels für die Unternehmen verstärkt Anfragen von Investoren und anderen Interessengruppen erhalten hat, warum die IFRS keine spezifischen Vorschriften zur Abbildung finanzieller Risiken aus dem Klimawandel im Abschluss enthalten. Als eine Reaktion darauf veröffentlichte IASB-Mitglied Nick Anderson im November 2019 einen Artikel mit dem Titel "IFRS Standards and climate-related disclosures"5. Dieser bildete die Grundlage für die Veröffentlichung von Informationsmaterial zu diesem Themenbereich ("Effects of climate-related matters on financial statements<sup>46</sup>), welches im November 2020

veröffentlicht wurde. Dabei wird klargestellt, dass klimabezogene Risiken zwar nicht explizit in den IFRS erwähnt, allerdings in den Standards bereits durch existierende Prinzipien und Vorschriften behandelt werden.

Zuerst stellt sich allerdings die Frage nach der Wesentlichkeit im Hinblick auf zwei Dimensionen. Dabei muss zum einen evaluiert werden, inwieweit auftretende Risiken, einschließlich klimabezogener Risiken, die in den IFRS-Abschlüssen ausgewiesenen Beträge und Angaben beeinflussen können. Zum anderen müssen sich Unternehmen intensiv damit auseinandersetzen, welche Informationen über die Auswirkungen auftretender Risiken, einschließlich

klimabezogener Risiken, für die bei der Erstellung des Abschlusses getroffenen Annahmen wesentlich sind und daher offengelegt werden sollten.

Insbesondere die Wesentlichkeit von Offenlegungen klimarelevanter Informationen stellt allerdings einen mit großer Unsicherheit behafteten Bereich dar. Nach den IFRS sind Informationen wesentlich, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung, fehlerhafte Darstellung oder Verschleierung die Entscheidungen von Abschlussadressaten beeinflussen können, die diese auf Grundlage der Finanzinformationen eines Abschlusses eines bestimmten Unternehmens treffen. Aus dieser Definition folgt damit auch, dass qualitative externe Faktoren wie die Branche des Unternehmens und die Erwartungen der Abschlussadressaten die Offenlegung von Informationen zu bestimmten Risiken, unabhängig von rein quantitativen finanziellen Auswirkungen, erfordern können.

Zu den potenziellen finanziellen Auswirkungen von klimabedingten und anderen neu auftretenden Risiken, die bereits im Rahmen der Finanzberichterstattung im IFRS-Abschluss zu berücksichtigen sowie offenzulegen wären und in den beiden Papieren erläutert werden, gehören bspw. Informationen zu den Berechnungen zur Prüfung des Vorliegens von Wertminderun-

gen von Vermögenswerten einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts. Zwar verlangt der relevante Standard IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten keine verpflichtende Offenlegung hinsichtlich der Berücksichtigung von klimabedingten Risiken in den Berechnungen im Zuge des Wertminderungstests, allerdings fordert IAS 1 Darstellung des Abschlusses die Offenlegung von Informationen, die sonst an keiner anderen Stelle im IFRS-Abschluss dargestellt wurden, aber dennoch für Investoren relevant für das Verständnis des Abschlusses sind. Die Notwendigkeit solcher Informationen wäre als hoch einzustufen, wenn zum Beispiel andere Unternehmen derselben Branche signifikante Wertminderungen infolge klimabedingter Auswirkungen erfasst haben.

Des Weiteren können klimabedingte Risiken aus vielerlei Gründen zu einer Veränderung der Nutzungsdauer von Vermögenswerten führen. So wäre es denkbar, dass sich ein Unternehmen zum Beispiel zur Erreichung des Ziels einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus technologischen Gründen dazu gezwungen sieht, bestimmte Anlagen früher stillzulegen als ursprünglich geplant.

#### Zudem können klimabedingte und andere neu auftretende Risiken unter anderem auch folgende potenzielle Auswirkungen mit sich bringen:

- Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value) von nicht-finanziellen Vermögenswerten
- Auswirkungen auf die Berechnung von Wertminderungen aufgrund von Kostensteigerungen oder Nachfragerückgängen
- Änderungen der Rückstellungen für belastende Verträge aufgrund von Kostensteigerungen oder Nachfragerückgängen
- Änderungen der Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Bußgeldern und Strafen oder faktischer Verpflichtungen, z.B. durch veröffentlichte CO<sub>3</sub>-Reduktionsziele
- Änderungen der erwarteten Verluste für Kredite und andere finanzielle Vermögenswerte

Folglich müssen Unternehmen im Rahmen des Berichtsprozesses sicherstellen, dass die klimabedingten und anderen neu auftretenden Risiken trotz der in der Praxis bestehenden großen Unsicherheiten und Ermessensspielräume bereits bei entsprechender Relevanz im IFRS-Abschluss berücksichtigt und zudem sämtliche für die Abschlussadressaten wesentlichen Informationen offengelegt werden und dabei auch konsistent zu den Informationen im Lagebericht sind.

Auch im Kapitalmarkt-Enforcement rücken ESG-Aspekte im IFRS-Abschluss immer stärker in den Vordergrund. Daran anknüpfend spiegelt sich die Bedeutung der Offenlegung entscheidungsnützlicher Informationen nun auch in den europäischen Enforcement-Schwerpunkten, deren Veröffentlichung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im Oktober 2021 erfolgt ist,7 wider. Als einen von vier Prüfungsschwerpunkten hat die ESMA "Klimabezogene Aspekte" festgelegt. Der Schwerpunkt der ESMA liegt dabei neben der Berücksichtigung von klimarelevanten Risiken in der Bilanzierung, den Angaben zu signifikanten Ermessensentscheidungen sowie Schätzungsunsicherheiten und Wesentlichkeitsbeurteilungen auf der Konsistenz zwischen IFRS-Abschluss und nicht-finanziellen Informationen und damit zum Lagebericht und, sofern einschlägig, im gesonderten Nachhaltigkeitsbericht.

Die obenstehenden Ausführungen zeigen, dass das Thema "ESG" und hier insbesondere die Klimarisiken nicht nur ein strategisches Thema ist oder bloß für Lage- bzw. Nachhaltigkeitsbericht Relevanz entfaltet, sondern auch ganz konkrete Auswirkungen auf den IFRS-Abschluss einschließlich des Anhangs haben kann. Auch die Aufsichtsorgane sollten auf diesen Aspekt der ESG-Debatte einen kritischen Blick haben und Fragen stellen.





#### Referenzen

<sup>1</sup> Siehe zu einer umfangreichen Untersuchung zur nicht-finanziellen Berichterstattung deutscher Unternehmen den DSRC-Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie: https://www.drsc.de/news/csr-studie-abschluss/, abgerufen am 18.10.2021.

<sup>2</sup>Vgl. https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2021/11/ifrs-foundation-announces-issb-consolidation-with-cdsb-vrf-publication-of-prototypes/, abgerufen am 05.11.2021.

<sup>3</sup> Zu den konkreten Forderungen siehe Larry Fink (BlackRock): https://www.blackrock.com/corporate/investor-relations/2020-larry-fink-ceo-letter, abgerufen am 19.10.2021, und Cyrus Tarapore-vala (State Street): https://www.ssga.com/library-content/pdfs/insights/CEOs-letter-on-SSGA-2020-proxy-voting-agenda.pdf, abgerufen am 19.10.2021.

<sup>4</sup>Vgl. https://www.iigcc.org/download/investor-expectations-for-paris-aligned-accounts/?wpdmd-l=4001&refresh=5fb691a9ba4011605800361, abgerufen am 22.10.2021.

<sup>5</sup>Vgl. https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/news/2019/november/in-brief-climate-change-nick-anderson.pdf, abgerufen am 15.10.2021.

<sup>6</sup>Vgl. https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/documents/effects-of-climate-related-matters-on-financial-statements.pdf, abgerufen am 15.10.2021.

<sup>7</sup> Vgl. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-99-1751\_press\_release\_-\_european\_enforcers\_target\_covid-19\_and\_climate-related\_disclosures.pdf, abgerufen am 29.10.2021.

#### Ihre Kontakte

#### Jens Berger

Leiter IFRS and Corporate Reporting Centre of Excellence Deloitte jensberger@deloitte.de

#### **Dr. Florian Kiy**

Manager IFRS and Corporate Reporting Centre of Excellence Deloitte flkiy@deloitte.de

Lange wurde die Frage, ob die Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Umsatzsteuer unterliegen, von Rechtsprechung und Finanzverwaltung bejaht. Bereits 1972
entschied der BFH, dass die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft als Arbeitnehmervertreter
gegen Zahlung einer Aufsichtsratsvergütung steuerpflichtig
ist. Die Selbstständigkeit des Aufsichtsratsmitglieds schien
so offensichtlich, dass diese weder von der Finanzverwaltung noch von der Literatur bezweifelt wurde.

Folglich wurde auch eine Unterscheidung, ob das Mitglied einem fakultativen oder obligatorischen Aufsichtsrat angehört oder ob die Überwachungstätigkeit gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird, nicht vorgenommen. Erst durch die neuere EuGH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2019 geriet die bis dahin unangezweifelte Ansicht von Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Literatur ins Wanken. Der EuGH entschied in einem niederländischen Fall, dass das Mitglied eines Aufsichtsrats mit einer nicht variablen Festvergütung nicht als Unternehmer tätig ist, da es

kein Vergütungsrisiko trägt. Dem EuGH folgend musste der BFH seine Ansicht zur Selbstständigkeit des Aufsichtsratsmitglieds einschränken und änderte seine ständige Rechtsprechung entsprechend. Entscheidend ist danach, wer das wirtschaftliche Risiko trägt. Ein wesentliches Kriterium für die Beantwortung dieser Frage ist die Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds (fix- oder variable Vergütung) und wie sich pflichtwidriges Verhalten auf die Vergütung auswirkt. Gleichgültig ist hingegen, ob das Aufsichtsratsmitglied bei einer anderen Konzerngesellschaft - wie bspw. der Mutter - angestellt oder von dieser entsandt ist, da hierdurch kein Abhängigkeitsverhältnis begründet wird. Im Anschluss an die Entscheidung des BFH folgten mehrere finanzgerichtliche Entscheidungen, die alle die Unternehmereigenschaft des Aufsichtsratsmitglieds verneinten. Anfang Juli 2021 schloss sich die Finanzverwaltung der geänderten Rechtsprechung an und sorgte für weitere Klarstellungen.



#### Kernaussagen des BMF-Schreibens "Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern"

Das Schreiben der Finanzverwaltung enthält im Wesentlichen drei Kernaussagen, die für Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen nach § 107 Abs. 3 AktG und Mitglieder von Gremien, die der Kontrolle der Geschäftsführung einer juristischen Person oder Personenvereinigung (im Folgenden "Mitglieder" genannt) dienen, bei der Beurteilung der Frage, ob sie im Sinne der Umsatzsteuer selbstständig tätig sind, entscheidend sind.

01. Erhält das Mitglied eine nicht variable
Festvergütung? In diesen Fällen trägt das
Mitglied kein Vergütungsrisiko und ist somit
nicht selbstständig tätig – die Abrechnung
erfolgt ohne Ausweis von Umsatzsteuer.
Um eine nicht variable Festvergütung handelt es sich insbesondere bei pauschalen
Aufwandsentschädigungen, die für die
Dauer der Mitgliedschaft bspw. im Aufsichtsrat gezahlt werden. In der Negativabgrenzung bedeutet das, dass (pauschale) Sitzungsgelder, die das Mitglied nur
erhält, wenn es tatsächlich an der Sitzung
teilnimmt, sowie Entschädigungen, die sich

- nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen, keine Festvergütung darstellen und zur Selbstständigkeit der Tätigkeit des Mitglieds führen. In diesen Fällen unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer.
- 02. Erhält das Mitglied eine Mischvergütung? Besteht die Vergütung des Mitglieds sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, ist es grundsätzlich selbstständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen betragen. Reisekostenerstattungen sind bei der Ermittlung der 10-Prozent-Grenze nicht zu berücksichtigen, da sie keine Vergütungsbestandteile darstellen. Erfreulicherweise stellt die Finanzverwaltung klar, dass sich die zu ermittelnde 10-Prozent-Grenze nur auf das individuelle Mandat bezieht. Im Endeffekt ist damit das Mitglied gemeinsam mit dem jeweiligen Unternehmen in der Lage, zu bestimmen, ob der Unternehmerstatus des Mitglieds mit dem Vorteil des Vorsteuerabzugs und dem Nachteil der damit zu erledigenden Compliance-Verpflichtungen aufrechterhalten bleiben oder aber die
- Selbstständigkeit entfallen soll. Im letzteren Fall sollte der variable Teil der Vergütung p.a. keine 10 Prozent oder mehr ausmachen. Abhängig von der Vergütungsstruktur kann das im Einzelfall dazu führen, dass ein Mitglied für die Tätigkeit in einem Aufsichtsrat Umsatzsteuer abführen muss, in einem anderen aber nicht.
- 03. Handelt es sich bei dem Mitglied um einen Beamten oder einen anderen Bediensteten einer Gebietskörperschaft? Hier gelten Sonderregelungen, da dieser Personenkreis dazu verpflichtet ist, die erhaltene Vergütung bis auf einen bestimmten Anteil an ihren jeweiligen Dienstherrn abzuführen. Die Finanzverwaltung beanstandet es daher nicht, wenn diese Personen aufgrund ihrer ansonsten selbstständigen Tätigkeit als unselbstständig behandelt werden die Abrechnung also ohne Ausweis von Umsatzsteuer erfolgt. Die Frage, warum die Sonderregelung nicht auch auf Arbeitnehmervertreter anwendbar sein soll, bleibt offen

## Abgerechnet wird zum Schluss – die Frage ist, wie? BMF-Schreiben vom 19. August 2021

Häufig kommt es vor, dass nicht die Mitglieder selbst, sondern die entsprechenden Unternehmen die Abrechnung über die Vergütung erstellen. Oftmals wird daher im sogenannten Gutschriftverfahren abgerechnet. Wird die Abrechnung mit offenem Steuerausweis und damit falsch ausgestellt, weil das Mitglied mangels Selbstständigkeit kein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist, da es eine Festvergütung erhält, führt das nicht zum unberechtigten Steuerausweis, da es an einer Leistung eines Unternehmers mangelt. Ein Abrechnungsdokument an einen umsatzsteuerlichen Nichtunternehmer steht einer Rechnung nicht gleich und kann daher keine Steuerschuld für einen unberechtigten Steuerausweis begründen. Vorteilhaft ist das in der Praxis vor allem für diejenigen Unternehmen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Das gilt insbesondere für den gesamten Finanzsektor wie Banken und Versicherungen. Häufig gilt das auch für gemeinnützige Einrichtungen und Krankenhäuser.

#### Ab wann gilt was?

Grundsätzlich gilt die neue Verwaltungsanweisung in allen offenen Fällen. Erfreulicherweise räumt die Finanzverwaltung den Betroffenen

eine Frist bis zum 31. Dezember 2021 ein, im Rahmen derer sie es nicht beanstandet, wenn die Beteiligten das bisherige Verständnis der Finanzverwaltung auf Leistungen anwenden, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, wann die Leistung des Mitglieds tatsächlich erbracht wird. Regelmäßig ist das nicht mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Fall, sondern mit der jeweiligen Hauptversammlung. Nach Ablauf der Nichtbeanstandungsfrist ist damit zu rechnen, dass ein Großteil der (Aufsichtsrats-) Tätigkeiten dem Bereich der Umsatzsteuer entzogen wird.

### Praxishinweis – Gespräche jetzt miteinander führen statt später mit dem Finanzamt

Auf Grundlage der neuen Verwaltungsansicht sollten die Beteiligten die bestehenden Regelungen daraufhin überprüfen, ob die Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen. Wird bereits bislang die 10-Prozent-Grenze des variablen Vergütungsanteils des Mitglieds überschritten (bei Überschreitung handelt das Mitglied umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer und unterliegt der Steuerpflicht), sollte geprüft werden, ob es auch künftig dabei bleiben soll oder ob sich in diesen Fällen nicht eine Überarbeitung des Vergütungssystems – auch aus Sicht der beaufsichtigten Gesellschaft – anbietet.

Denn nur, wenn die 10-Prozent-Grenze nicht erreicht wird und die Gesellschaft nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, können sich finanzielle Vorteile ergeben. Auch aus Sicht des Mitglieds kann die Unterschreitung der 10-Prozent-Grenze des variablen Vergütungsanteils attraktiv sein, da sämtliche Erklärungspflichten und der damit einhergehende Deklarationsaufwand entfallen. In den Fällen, in denen das Mitglied in die "Nichtselbstständigkeit" rutscht, droht allerdings eine entsprechende Vorsteuerkorrektur. Gleichgültig, ob es sich um ein Aufsichtsratsmitglied oder um ein anderes der genannten Mitglieder handelt und ob die jeweilige Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht oder nur teilweise, sollten die Beteiligten die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 nutzen, um eine eindeutige Regelung zu schaffen.

#### **Ihre Kontakte**

**Dr. Ulrich Grünwald**Partner | Tax & Legal
Deloitte
ugruenwald@deloitte.de

**Dr. Diana-Catharina Kurtz**Senior Manager | Tax & Legal
Deloitte
dkurtz@deloitte.de

08 80 Steuern aus Sicht des Aufsichtsrates

Zunehmende Komplexität, ständiger Wandel und der Fokus einer breiteren Öffentlichkeit haben die Unternehmenssteuern zu einem priorisierten Überwachungsfeld des Aufsichtsrates gemacht. Dieser delegiert die angemessenen Überwachungshandlungen regelmäßig an den Prüfungsausschuss.

Neben der Einhaltung steuerlicher Vorschriften, der ordnungsgemäßen Würdigung steuerlicher Sachverhalte mit Auswirkung auf den Jahresund Konzernabschluss sowie dem Management von Auswirkungen steuerlicher Entwicklungen hat der Prüfungsausschuss nunmehr regelmäßig auch die angemessene Ausgestaltung der innerbetrieblichen Kontrollsysteme für Steuern und die seit Inkrafttreten der EU-Abschlussprüferverordnung – die jüngst durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) verschärft wurde – vom Abschlussprüfer erbrachten Steuerberatungsleistungen zu überwachen.

### Die zu überwachenden steuerlichen Themenfelder lassen sich wie folgt kategorisieren:

- Abbildung der tatsächlichen und latenten Steuerpositionen im Jahres- und Konzernabschluss einschließlich der steuerlichen Risiken (Tax Accounting)
- Steuerliche Planung des Unternehmens unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene (insbesondere der OECD)
- Steuerliche Tax-Compliance- und Prozess-Risiken

 Wahrung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Hinblick auf die von ihm an die Gesellschaft erbrachten Steuerberatungsleistungen

Bei multinational tätigen Unternehmen sind die steuerlichen Fragestellungen auch auf die ausländischen Tochterunternehmen zu übertragen, sodass sich der Prüfungsausschuss des Mutterunternehmens in diesen Fällen einem erweiterten Überwachungsfeld gegenübersieht.

Bezogen auf die genannten steuerlichen Überwachungsfelder sollte der Prüfungsausschuss die Ziele und Maßnahmen des Vorstands bei wesentlichen steuerlichen Themen, einschließlich der damit verbundenen Risiken und geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen zur Verminderung dieser Risiken, kennen und verstehen. Der Einsatz standardisierter Prozesse, z.B. eines konzernweiten Tax-Compliance-Managementoder Risiko-Reporting-Systems, kann dem Prüfungsausschuss dienlich sein, steuerliche Risiken zu erkennen und zu überwachen. In der letzten Ausgabe von "Corporate Govern ance Inside" wurde bereits dargestellt, wie der Aufsichtsrat die Dokumentation eines Tax-Compliance-Management-Systems (Tax-CMS) nutzen kann, um steuerliche Themen im Unternehmen zu überwachen.

Weitere Informationen kann der Prüfungsausschuss in erster Linie durch die Berichterstattung und die Befragung des Vorstands gewinnen. Als ergänzende Informationsquelle bietet sich auch der Abschlussprüfer der Gesellschaft an, insbesondere mit Blick auf Aspekte der Rechnungslegung. Es kann dabei sinnvoll sein, mit dem Abschlussprüfer steuerliche Fragestellungen wie z.B. die Bestimmung von Verrechnungspreisen als Prüfungsschwerpunkt zu vereinbaren. Außerdem können – in Anwesenheit des Vorstands – der Leiter der internen (Konzern-)Steuerabteilung befragt werden und ggf. zusätzlich ein Vertreter der externen Steuerkanzlei, die die Gesellschaft in steuerlichen Fragen allgemein

oder bei speziellen steuerlichen Themenstellungen begleitet. Schließlich können Aspekte der Tax Compliance z.B. im Zusammenhang mit der angewandten Tax Technology auch auf den Prüfungsplan der Internen Revision gesetzt und hierdurch zusätzlicher Aufschluss über mögliche Risiken gewonnen werden. Verfügt eine ausländische Tochtergesellschaft über einen eigenen Prüfungsausschuss, kann von dessen Überwachungstätigkeit ebenfalls Gebrauch gemacht werden.

Im Folgenden sollen die aufgezeigten steuerlichen Überwachungsfelder kurz skizziert werden.

Verlässliche Informationen sind notwendige Voraussetzung für die Überwachungstätigkeit des Prüfungsausschusses und gleichzeitig die wohl größte Herausforderung.

### Überwachung der Rechnungslegungsrisiken

Steuerliche Rechnungslegungsrisiken können sowohl aus einer nicht ordnungsgemäßen Abbildung der tatsächlichen und latenten Steuerpositionen in Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung als auch nicht angemessenen Anhangangaben resultieren. Die erhöhte Aufmerksamkeit für steuerliche Anhangangaben ergibt sich nicht zuletzt aus den Verlautbarungen der ESMA von 2019 und 2020, in denen z.B. die Anforderungen an den Nachweis zur Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge konkretisiert werden oder mehr Transparenz im Umgang mit Unsicherheiten bei Anwendung des Ertragsteuerrechts nach IFRIC 23 gefordert wird.

Um Rechnungslegungsrisiken in Bezug auf steuerliche Themen wirksam überwachen zu können, bedarf es eines tiefgreifenden Verständnisses der (globalen) Organisation der Steuerfunktion des Konzerns durch den Prüfungsausschuss. Die Organisation der Steuerfunktion unterliegt – auch befeuert durch die "new ways of working" in der Corona-Pandemie – einem Wandel von einer traditionellen In-Haus-Steuerabteilung hin zu einem Co-Sourcing- oder Out-Sourcing-Modell

unter Einbindung von in- oder externen Shared-Service-Centern sowie der Nutzung von Al-Tax-Tools und Managed-Services-IT-Support. Diese Transformation der Steuerfunktion geht mit neuen Anforderungen an das Personalmanagement der Steuerfunktion einerseits und an das Management der Drittanbieter andererseits einher. Der Prüfungsausschuss sollte eine regelmäßige, institutionalisierte Information zum organisatorischen Aufbau der Steuerfunktion von dieser anfordern und erhalten, idealerweise sowohl schriftlich als auch im persönlichen Gespräch mit der/dem/den Verantwortlichen der Steuerfunktion.

Zur Überwachung der steuerlichen Rechnungslegungsrisiken bietet es sich für den Prüfungsausschuss an, eine laufende Einbindung der Steuerfunktion in den Rechnungslegungs- und Abschlusserstellungsprozess zu fordern. Damit sollte sichergestellt werden können, dass die Steuerfunktion über Geschäftsprozesse mit potenziellen Implikationen für die Berechnung der laufenden und die Abgrenzung der latenten Steuern informiert ist und gleichzeitig die abschlussrelevanten steuerlichen Informationen vollständig und richtig Eingang in den Abschluss finden.

#### Überwachung der Steuerplanung und ihrer Implementierung

Durch Steuerplanungsmaßnahmen verfolgt die Unternehmensführung grundsätzlich das Ziel, die Steuerbelastung der Gesellschaft zu minimieren. Während Anfang des Jahrtausends noch auf aggressive und risikoreiche Steuerstrategien gesetzt wurde, gerät die Unternehmensführung nunmehr in Erklärungsnöte gegenüber Presse und Politik, wenn die Konzernsteuerquote – als Gradmesser für die Effizienz der Konzernsteuerplanung – "zu niedrig" ist oder wirtschaftliche Aktivitäten in vermeintlichen Steueroasen ausgeübt werden. Diese Kehrtwende wurde im Wesentlichen durch den 2015 veröffentlichten OECD-Aktionsplan eingeläutet, der sich gegen die Erosion von Steuerbemessungsgrundlagen und die Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) richtet und dessen 15 Maßnahmen seither kontinuierlich konkretisiert und implementiert werden. Die Maßnahmen reichen von der Stärkung der Hinzurechnungsbesteuerung (Anti-Tax Avoidance Directive – ATAD) über die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) bis hin zu standardisierten Dokumentationsanforderungen für Verrechnungspreise (Country-by-Country-Reporting).

Nicht zuletzt war es auch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, die jüngst dazu geführt hat, dass europäische Gesellschaften, die zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind, unter bestimmten Voraussetzungen ihre nachhaltige Steuerstrategie im Rahmen ihrer Berichterstattung entsprechend dem Global Reporting Initiative (GRI) Standard 207 dokumentieren müssen.

Unabhängig von den erhöhten Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten, die den Prüfungsausschuss bei seiner Überwachungstätigkeit dienlich sein können, sollte er sich einen möglichst unabhängigen Eindruck von der verfolgten Steuerstrategie und den damit verbundenen Risiken verschaffen. Hierzu gehören insbesondere mögliche Reputationsrisiken, denen bei ersten Anzeichen durch entsprechende Klarstellungen begegnet werden sollte. Ein regelmäßiger Austausch mit dem Konzernsteuerleiter - mindestens jährlich, besser vierteljährlich – sollte hierfür durch den Prüfungsausschuss angestrebt werden. Auch der Austausch mit wesentlichen externen Beratern und dem verantwortlichen Steuerpartner des Abschlussprüfers kann durch den Prüfungsausschuss in Betracht gezogen werden.

#### Überwachung der Tax-Compliance-Risiken

Der Prüfungsausschuss sollte sich damit beschäftigen, ob und wie die Unternehmensführung ein angemessenes internes Kontroll-



system eingerichtet hat, um Steuerrisiken zu vermeiden oder mit diesen verantwortungsvoll umzugehen. Die vom IDW im Praxishinweis 1/2016 erstmalig formulierten Anforderungen an die ordnungsgemäße Ausgestaltung eines Tax-CMS können für den Prüfungsausschuss hilfreiche Anhaltspunkte bieten, wenngleich sie gesellschaftsspezifisch anzupassen sind. Zur Bestätigung der angemessenen Ausgestaltung und/oder Wirksamkeit des Tax-CMS kann die Gesellschaft ihr Tax-CMS auch nach IDW PS 980 testieren lassen.

Durch das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) wird die Bedeutung der Überwachung der internen Steuerungs- und Kontrollsysteme durch den Aufsichtsrat zusätzlich betont. Der Prüfungsausschuss sollte die durch das FISG angestoßene Weiterentwicklung von internen

Kontrollsystemen nutzen, um die Governance-Funktion des Aufsichtsrates auch in Bezug auf Unternehmenssteuern noch dezidierter auszuüben. Die Vorlage eines ordnungsgemäßen Tax-CMS, das mit den weiteren unternehmensspezifischen internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen verknüpft ist, wäre zu erwägen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich ein Tax-CMS und die darin verankerten Grundsätze neben ihrer Funktion als Präventionsinstrumente auch positiv auf das Gesamtbild der Organisation im Hinblick auf eine nachhaltige Unternehmenspolitik auswirken können, die wie oben dargestellt zunehmend an Bedeutung gewinnt.

### Überwachung der vom Abschlussprüfer erbrachten Steuerberatungsleistungen

Seit Inkrafttreten der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-APrVO) werden hohe Ansprüche an die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern von Unternehmen des öffentlichen Interesses i.S.d. § 319a HGB (Public Interest Entities – PIE) und ihre Überwachung gestellt. Zu den Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit gehört unter anderem die Überwachung der vom Abschlussprüfer an das zu prüfende Unternehmen erbrachten Steuerberatungsleistungen. Diese gehören nach Art. 5 der EU-APrVO grundsätzlich zu den verbotenen Nichtprüfungsleistungen, können jedoch durch Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zugelassen werden. Der deutsche Gesetzgeber hat seine Mitgliedstaatenwahlrechte im Rahmen des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) und des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) ausgeübt und ausgewählte Steuerberatungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen – etwa der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss – zugelassen. Mit Inkrafttreten des FISG, welches das Ziel verfolgt, das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt (wieder) zu stärken, wird das bislang ausgeübte Mitgliedstaatenwahlrecht

ab dem 1. Januar 2022 aufgehoben, sodass der von der EU vorgegebene Katalog an verbotenen Nichtprüfungsleistungen in Deutschland uneingeschränkt Anwendung findet. Da die Überwachung des Umfangs und der Art der Steuerberatungsleitungen sowie die Dokumentation dem Prüfungsausschuss obliegen, sollten die verbleibenden Wochen des Jahres genutzt werden, um sicherzustellen, dass die vom

Abschlussprüfer erbrachten Steuerberatungsleistungen bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sind. Um etwaigen Unabhängigkeitskonflikten in der Zukunft proaktiv entgegenzuwirken, bedarf es einer klaren, im besten Fall globalen konzerninternen Richtlinie sowie einer engen Abstimmung mit dem Abschlussprüfer, der gleichermaßen einen Monitoringprozess implementieren sollte.

Zur Überwachung der steuerlichen Rechnungslegungsrisiken bietet es sich an, eine laufende Einbindung der Steuerfunktion in den Rechnungslegungs- und Abschlusserstellungsprozess zu fordern.

#### **Ihre Kontakte**

**Dr. Astrid Bregenhorn-Kuhs**Partnerin | Business Tax Advisory
Deloitte
abregenhornkuhs@deloitte.de

Elisabeth Meyer
Director | Business Tax Advisory
Deloitte
elimeyer@deloitte.de



## Überblick zu den zentralen Inhalten aus Sicht von Aufsichtsräten börsennotierter und/oder mitbestimmter Unternehmen

Am 12. August 2021 ist das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten. Es sieht nicht nur erstmals eine gesetzliche Mindestbeteiligung von Frauen und Männern in großen Vorstandsgremien vor, sondern führt auch eine Begründungspflicht für die Festlegung der Zielgröße Null ein. Nachstehend sollen die zentralen Eckpunkte des Gesetzes aus Sicht betroffener Überwachungsorgane kompakt und verständlich zusammengefasst werden.

#### Zielsetzung des Gesetzgebers

Bereits das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene "Erste Führungspositionen-Gesetz" (FüPoG) hatte das Ziel, den Anteil von Frauen an Führungspositionen u.a. in der Privatwirtschaft signifikant zu erhöhen. Dazu wurde die fixe Quote für Aufsichtsräte börsennotierter und zugleich paritätisch mitbestimmter Unternehmen eingeführt. Die Evaluation des FüPoG zeigt, dass sich der Frauenanteil (insbesondere im Vorstand) weniger positiv entwickelt hat als erhofft. Das "Zweite Führungspositionen-Gesetz" (FüPoG II) soll daher die Wirksamkeit des FüPoG erhöhen und die bestehenden Regelungen weiterentwickeln.

#### Änderungen für den Aufsichtsrat börsennotierter und/oder mitbestimmter Aktiengesellschaften

Der Aufsichtsrat einer AG, die börsennotiert ist oder der Mitbestimmung unterliegt, legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest (§ 111 Abs. 5 Satz 1 AktG). Diese Regelung wurde durch das FüPoG II wie folgt konkretisiert und verschärft:

#### Angabe der angestrebten Anzahl der Frauen und des angestrebten Frauenanteils im Aufsichtsrat und im Vorstand

Künftig müssen die Zielgrößen die für den Aufsichtsrat und den Vorstand jeweils angestrebte Anzahl der Frauen und den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen (§ 111 Abs. 5 Satz 2 AktG).

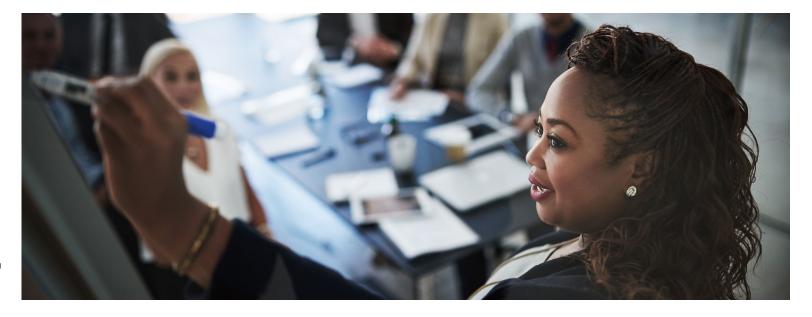


#### Begründungspflicht bei Zielgröße Null

Legt der Aufsichtsrat für den Aufsichtsrat oder den Vorstand die Zielgröße Null fest, so hat er diesen Beschluss klar und verständlich zu begründen (§ 111 Abs. 5 Satz 3 AktG). Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen (§ 111 Abs. 5 Satz 4 AktG).

Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Wenn für den Aufsichtsrat bereits das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 oder 3 gilt, sind die Festlegungen nur für den Vorstand vorzunehmen. Gilt für den Vorstand das Beteiligungsgebot nach § 76 Absatz 3a AktG, entfällt auch die Pflicht zur Zielgrößensetzung für den Vorstand (§ 111 Abs. 5 Satz 5 bis 9 AktG).

§ 111 Absatz 5 Satz 3 AktG führt für den Aufsichtsrat die Pflicht ein, eine Begründung festzulegen, falls er Null als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat oder im Vorstand festlegt, also für den folgenden Festlegungszeitraum keine Frau für den Aufsichtsrat oder den Vorstand einplant. Die Anforderungen an



die Begründung sind die gleichen wie in § 76 Absatz 4 Satz 3 und 4 AktG (s.o., Regierungsbegründung, S. 84). Das bedeutet: Die Begründung muss

- erkennen lassen, welche Umstände der Aufsichtsrat gewürdigt und wie er sie gewichtet hat,
- so ausführlich sein, dass sie eine gewissenhafte Entscheidung für die Öffentlichkeit plausibel macht (eine Begründung von 100 bis 150 Wörtern soll im Regelfall diesen Vorgaben genügen), und
- wiedergabefähig zu protokollieren sein, da sie Gegenstand der Berichtspflichten nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 4 HGB werden soll.

## Änderungen für den Aufsichtsrat mitbestimmter GmbHs

Ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt die Gesellschafterversammlung für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest, es sei denn, sie hat dem Aufsichtsrat diese Aufgabe übertragen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG). Ist nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG).

Die vorgenannten Regelungen sind im Zuge des FüPoG II wie folgt konkretisiert und verschärft worden:

#### Beschreibung des Frauenanteils und volle Personenzahlen bei Prozentangaben

Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen (§ 52 Abs. 2 Satz 3 GmbHG).



#### Begründungspflicht bei Zielgröße Null

Wird für den Aufsichtsrat oder unter den Geschäftsführern die Zielgröße Null festgelegt, so ist dieser Beschluss klar und verständlich zu begründen. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen (§ 52 Abs. 2 Satz 4 und 5 GmbHG).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Begründung gilt das oben zu § 76 Absatz 4 Satz 3 und 4 AktG Gesagte entsprechend.

#### Änderungen bei der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB)

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB ist Bestandteil des Lageberichts und eine zusätzliche Berichtspflicht für bestimmte, vor allem kapitalmarktorientierte Unternehmen. Sie vermittelt Informationen zur Corporate Governance der erklärungspflichtigen Gesellschaften, indem sie verschiedene Informationen zu nach gesetzgeberischer Wertung relevanten Aspekten der Unternehmensführung offenlegt. Bereits das FüPoG erweiterte die Inhalte der Erklärung zur Unternehmensführung um Angaben zu Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen (§ 289f Abs.

2 Nr. 4 HGB) und um Angaben zur Einhaltung der fixen Geschlechterquote im Aufsichtsrat (§ 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB).

### Mit dem FüPoG II wird die Berichtspflicht erneut erweitert

Die Erweiterung umfasst zunächst die in § 76 Absatz 4 AktG und § 111 Absatz 5 AktG vorgeschriebenen Begründungen bei Festlegung der Zielgröße Null zur Beteiligung von Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (s.o.). Die Angabe der Begründungen zusammen mit den Zielgrößen soll gewährleisten, dass die Entwicklung des Frauenanteils an Führungspositionen in den einzelnen Gesellschaften durch eine breite Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann (Regierungsbegründung, S. 80).

Darüber hinaus wird die kohärente Anwendung dieser Vorgaben auf andere Kapitalgesellschaften als die (börsennotierte) AG sichergestellt. Erfasst werden insbesondere nicht börsennotierte und nicht kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Europäische Gesellschaften (SE) sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern und soweit die einschlägigen

gesellschaftsrechtlichen Vorschriften über Zielgrößen (s.o.) auf sie anwendbar sind.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB durch das FüPoG II insgesamt neu gefasst, wobei die neue Fassung ausweislich der Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch erstmals auf Lageund Konzernlageberichte sowie Erklärungen zur Unternehmensführung für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden ist.

#### **Ihre Kontakte**

**Dr. Nima Ghassemi-Tabar**Rechtsanwalt | Audit & Assurance
Deloitte
nghassemi-tabar@deloitte.de

Anna Marina Prehn Senior | Audit & Assurance Deloitte aprehn@deloitte.de



Am 1. Januar 2023 tritt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft und gilt zunächst für alle deutschen Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die mehr als 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 LkSG). Ab dem 1. Januar 2024 beträgt der Schwellenwert 1.000 (statt 3.000) Arbeitnehmer. Wichtig in diesem Kontext ist, dass innerhalb von Konzernstrukturen die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher Konzerngesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Konzernmutter zugerechnet werden (§ 1 Abs. 3 LkSG).

Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage, indem die Gewährleistung gewisser Sorgfaltsstandards in der Lieferkette der vom Anwendungsbereich erfassten Unternehmen (s.o.) rechtlich verbindlich vorgegeben wird.

#### **Begriff Lieferkette**

Zur Erreichung des vorgenannten Ziels erlegt das LkSG den Unternehmen die Einhaltung gewisser Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten auf. Hierbei sind vom Begriff Lieferkette alle Schritte im In- und Ausland umfasst, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Erfasst wird hierbei nicht nur das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, sondern insbesondere auch das Handeln unmittelbarer Zulieferer:

- Zum eigenen Geschäftsbereich eines Unternehmens gehört jede Tätigkeit im In- und Ausland, die zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen vorgenommen wird. Zum eigenen Geschäftsbereich der Konzernmutter gehören auch Konzerngesellschaften, wenn die Obergesellschaft auf diese einen bestimmenden Einfluss ausübt (§ 2 Abs. 6 LkSG).
- Unmittelbarer Zulieferer ist jeder direkte Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Erstellung des Produktes oder die Erbringung der Dienstleistung notwendig sind (§ 2 Abs. 7 LkSG).

#### Gesetzlich geforderte Maßnahmen

Die Umsetzung der vom LkSG geforderten Sorgfaltspflichten ist kein einmaliger Prozess. Vielmehr schreibt das Gesetz einen sich wiederholenden Kreislauf verschiedener Verfahrensschritte vor, welche aufeinander aufbauen und sich aufeinander beziehen.

Gefordert wird mithin ein Risikomanagementsystem mit aufeinander aufbauenden und sich ergänzenden Einzelmaßnahmen:

- Festlegung klarer und überschneidungsfreier Zuständigkeiten für die Umsetzung des LkSG
- Durchführung einer Risikoanalyse zwecks Identifizierung, Bewertung und Priorisierung relevanter menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken (§ 5 LkSG)
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung über die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens und deren Kommunikation gegenüber Beschäftigten, Betriebsrat, den unmittelbaren Zulieferern und der Öffentlichkeit
- Etablierung von angemessenen Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zwecks Minimierung der festgestellten Risiken

#### Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3 LkSG)

· Festlegung, wer innerhalb des Unternehmens für die Überwachung des Risikomanagements zuständig

#### Dokumentation (§ 10 LkSG)

- · Fortlaufende Dokumentation
- · Jährlicher öffentlicher Bericht

#### Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)

· Ist eine Menschenrechtsverletzung eingetreten oder steht sie unmittelbar bevor, sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen.



#### Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

• Errichtung eines Beschwerdeverfahrens, das Hinweise durch Betroffene und/oder sonstige Dritte ermöglicht

#### Jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse (§ 5 LkSG)

· Identifizierung, Bewertung und Priorisierung relevanter Risiken in der Lieferkette

#### Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG)

- Beschreibung des Risikomanagements
- Darstellung relevanter Risiken
- Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

#### Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und ggü. unmittelbaren Zulieferern sowie Überprüfung (§ 6 Abs. 1, 3, 4, 5 LkSG)

- · Umsetzung der in der Grundsatzerklärung beschriebenen Menschenrechtsstrategie
- · Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- · Jährliche und anlassbezogene Überprüfung der Maßnahmen



- Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei Feststellung einer bereits eingetretenen Verletzung geschützter Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer
- Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens zur Ermöglichung von Hinweisen auf Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen
- Fortlaufende Dokumentations- und Berichtspflichten mit Blick auf die umgesetzten Maßnahmen

## Herausforderungen für Unternehmen bei der Umsetzung

Die zwecks Umsetzung des LkSG vorzunehmende Risikoanalyse erfordert die entsprechende Methodenkompetenz, die typischerweise in der Compliance-Abteilung vorhanden ist. Mit Menschenrechten und Umweltrisiken kennt sich hingegen klassischerweise das Sustainability Office aus. Mit der Lieferkette bzw. den Lieferantenbeziehungen wiederum ist die Procurement-Abteilung bestens vertraut. Regelmäßig sind daher diese Abteilungen bei der Umsetzung des LkSG in Unternehmen involviert, da alle drei über notwendige Kompetenzen ver-

fügen. Den Vorstand trifft die organisatorische Pflicht, die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche innerhalb der involvierten Fachabteilungen und Personen klar und überschneidungsfrei zu regeln.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, einen risikobasierten Ansatz bei der Risikoanalyse zu finden, welcher (neben dem eigenen Geschäftsbereich) bei unmittelbaren Zulieferern durchzuführen ist (§ 4 Abs. 1 LkSG). Selbst große mittelständische Unternehmen haben regelmäßig mehrere tausend Zulieferer. Hier gilt es, pragmatische und praktikable Parameter zu finden für eine Ersteinschätzung, welche Zulieferer mit Blick auf Menschenrechte risikobehaftet und daher in den Scope der Risikoanalyse zu nehmen sind.

Schließlich stellt sich für Unternehmen regelmäßig die Frage, wann die vorzunehmenden Präventionsmaßnahmen zur Minimierung der relevanten Risiken "angemessen" im Sinne des Gesetzes und damit wirksam sind. § 3 Abs. 2 LkSG enthält zwar erste Anhaltspunkte dafür, wonach sich die Angemessenheit der Maßnahmen bestimmt; die genannten Kriterien sind allerdings selbst wenig konkret und handhabbar und daher auslegungsbedürftig, z.B. das "Einflussvermögen des Unternehmens auf den

unmittelbaren Verursacher". Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Geschäftsleitung – ausweislich der Gesetzesbegründung (Seite 24) – bei der Frage des "Wie" ein haftungsfreier Ermessensspielraum nach den Grundsätzen der Business Judgement Rule zustehen. Die Geschäftsleitung sollte daher bei der Wahl der Maßnahmen zwecks Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf der Grundlage angemessener Information handeln und ihre Erwägungsgründe nachweislich dokumentieren.

#### Überwachung durch den Aufsichtsrat

Letztlich wird das LkSG – trotz der geschilderten Besonderheiten – von vielen führenden Unternehmen (nur) als ein weiterer Risikobereich qualifiziert, welcher in das bestehende Compliance-Management-System zu integrieren ist. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat (bzw. der Prüfungsausschuss, vgl. Empfehlung D.3 DCGK) im Rahmen seiner Compliance-Überwachungspflicht die angemessene und wirksame Umsetzung des LkSG durch die Geschäftsleitung zu überprüfen. Grundlage der Überwachung kann

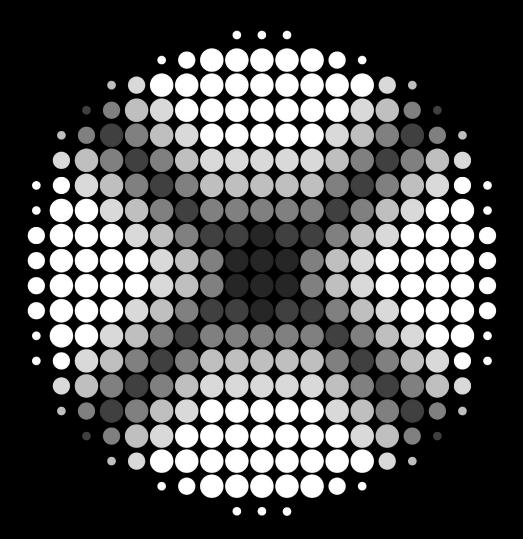
die ohnehin vorzunehmende unternehmensinterne Dokumentation der Sorgfaltspflichten (vgl. § 10 Abs. 1 LkSG) bilden. Pragmatischer dürfte es sein, vom Vorstand einen komprimierten Bericht über die Umsetzung des LkSG anzufordern oder sich unmittelbar vom Chief Compliance Officer berichten zu lassen. Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle des Vorstands ist aber, dass sich der Aufsichtsrat zumindest mit den zentralen Eckpunkten des Gesetzes bzw. den umzusetzenden Sorgfaltspflichten vertraut macht.

Eine Risikoanalyse erfordert die entsprechende Methodenkompetenz, die typischerweise in der Compliance-Abteilung vorhanden ist.

#### **Ihre Kontakte**

**Dr. Nima Ghassemi-Tabar**Rechtsanwalt | Audit & Assurance
Deloitte
nghassemi-tabar@deloitte.de

Jan Bovermann
Partner | Supply Chain & Network
Operations
Deloitte
ibovermann@deloitte.de



11 Veranstaltungen & Aktuelles

#### Veranstaltungen

Alle kommenden Veranstaltungen und anstehende Webinare finden Sie auch tagesaktuell der Homepage der Executive & Board Programs.

> Hier geht es zur Website

#### Weitere Ausgaben

- Ausgabe 01/2021:
   Smart Audit
- Ausgabe 03/2020:
   Sustainable Business Leadership
- Ausgabe 02/2020:
   Resilient Leadership
- Ausgabe 01/2020:
   Disruption & Weltenwandel

Alle Ausgaben des Magazins finden Sie auch auf unserer Webseite:

> Hier geht es zur Website

#### **Auch interessant**

Executive & Board Programs

## Ihr persönliches Programm für exzellente Führung

In der dritten Neuauflage werden ausgehend von den neuesten regulatorischen Entwicklungen die Aufgaben sowie die Tätigkeiten eines Prüfungsausschusses im Jahresablauf dargestellt und konkrete Handlungsempfehlungen von Praktikern gegeben.

> Erfahren Sie mehr

Deloitte CFO Survey Herbst 2021

## Executive Agenda: digitale Investitionen & CO<sub>2</sub>-Management

Im CFO Survey Herbst 2021 zeichnen die Teilnehmer ein weiterhin positives Gesamtbild im Kontext der Erholung von den Pandemie-Folgen, wobei die Risiken aber wieder zunehmen. Die neue Ausgabe fokussiert auf die Themen digitale Investitionen, Klimaschutz und Nachhaltigkeitsmanagement: Sie haben derzeit für die Unternehmen besonders hohe Bedeutung.

> Zum CFO-Survey

Update zum Bilanzstichtag 2021

## Hilfestellung zur Rechnungslegung am Geschäftsjahresende

Der Newsletter "Update zum Bilanzstichtag" gibt Ihnen jährlich einen Überblick über ausgewählte Änderungen und enthält Informationen für die Bereiche Nationale Rechnungslegung und Berichterstattung, IFRS-Rechnungslegung, Steuerbilanz und Enforcement/Corporate Governance.

> Zur Website

#### Stay in touch

Sie möchten gerne über die aktuellsten Veranstaltungen und Services aus unserem Program für Aufsichtsräte informiert werden und auch rechtzeitig zu unserer nächsten Roadshow Update für Aufsichtsräte, die voraussichtlich im Februar 2021 stattfinden wird, eingeladen werden?

Dann nehmen wir Sie zukünftig gerne mit auf unsere Verteiler.

> Hier geht es zur Registrierung

## Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die "Deloitte-Organisation"). DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500°-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild "making an impact that matters" täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die "Deloitte Organisation") erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.